

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 60



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

58. Jahrgang

4. März 2015

Inhalt

### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2015/341 der Kommission vom 20. Februar 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Übermittlung bestimmter Informationen an die Kommission** ..... 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2015/342 der Kommission vom 2. März 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags der Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union gestattet ist, im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in den Bundesstaaten Idaho und Kalifornien <sup>(1)</sup>** ..... 31
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/343 der Kommission vom 3. März 2015 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 35

#### BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2015/344 des Rates vom 17. Februar 2015 zur Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine** ..... 37
- ★ **Beschluss (EU) 2015/345 der Kommission vom 2. März 2015 zur Änderung der Entscheidungen 2009/563/EG, 2009/564/EG, 2009/578/EG, 2010/18/EG sowie der Beschlüsse 2011/263/EU, 2011/264/EU, 2011/382/EU und 2011/383/EU zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für bestimmte Produkte (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 1286) <sup>(1)</sup>** ..... 39

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2015/346 der Kommission vom 9. Februar 2015 über einen Antrag des Vereinigten Königreichs auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen in Bezug auf Nordirland** (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 542*) ..... 42
  - ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2015/347 der Kommission vom 2. März 2015 betreffend die Inkohärenz bestimmter in den nationalen Plänen oder den Plänen für funktionale Luftraumblöcke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 festgelegter Ziele mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den zweiten Bezugszeitraum und mit Empfehlungen für die Überarbeitung dieser Ziele** (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 1263*)<sup>(1)</sup> ..... 48
  - ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2015/348 der Kommission vom 2. März 2015 betreffend die Kohärenz bestimmter in den nationalen Plänen oder den Plänen für funktionale Luftraumblöcke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 festgelegter Ziele mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den zweiten Bezugszeitraum** (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 1293*)<sup>(1)</sup> ..... 55
  - ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2015/349 der Kommission vom 2. März 2015 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG hinsichtlich des Eintrags für die Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen und behandelten Mägen, Blasen und Därmen in die Europäische Union in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza gestattet ist, infolge von Ausbrüchen in den Bundesstaaten Idaho und Kalifornien** (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 1315*)<sup>(1)</sup> ..... 68
- 

#### Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates** (Abl. L 148 vom 21.6.1996) 70

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/341 DER KOMMISSION

vom 20. Februar 2015

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Übermittlung bestimmter Informationen an die Kommission**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 <sup>(1)</sup> zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 7, Artikel 41 Absatz 4 und Artikel 49 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 463/2014 <sup>(2)</sup> werden die für die Erstellung der Programme notwendigen Bestimmungen festgelegt. Um die Durchführung der aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen finanzierten Programme sicherzustellen, sind weitere Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 erforderlich. Diese sollten in einem einzigen Durchführungsrechtsakt festgehalten werden, damit ein umfassender Überblick und der Zugang zu diesen Bestimmungen erleichtert wird.
- (2) Im Hinblick auf die Sicherstellung von mehr Effizienz und größerer Transparenz bei der Durchführung der vom Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen finanzierten Programme sollten ein Muster für Zahlungsanträge und ein Muster für die Rechnungslegung festgelegt werden.
- (3) Zu demselben Zweck sollten auch ein Muster für die Beschreibung der Aufgaben und Verfahren in Bezug auf die Verwaltungs- und gegebenenfalls die Bescheinigungsbehörde sowie ein Muster für den Bericht und für das Gutachten der unabhängigen Prüfstelle festgelegt werden. Sie sollten die technischen Merkmale jedes Felds im System für den elektronischen Datenaustausch enthalten. Da das elektronische Datenaustauschsystem aus Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 auf Grundlage dieser Muster entwickelt wird, sollten diese auch darlegen, wie die Daten zu förderfähigen Ausgaben in dieses elektronische Datenaustauschsystem eingegeben werden.
- (4) Die vorliegende Verordnung sollte im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen stehen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Sie sollte daher entsprechend diesen Rechten und Grundsätzen angewandt werden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten gilt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup>. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und

<sup>(1)</sup> ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 463/2014 der Kommission vom 5. Mai 2014 zur Festlegung der Vorschriften und Anforderungen für das System für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 134 vom 7.5.2014, S. 32).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Einrichtungen der Union und für den freien Verkehr dieser Daten gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

### **Muster für die Beschreibung der Aufgaben und Verfahren in Bezug auf die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde**

- (1) Die Beschreibung der Aufgaben und Verfahren in Bezug auf die Verwaltungs- und gegebenenfalls die Bescheinigungsbehörde wird im Einklang mit dem Muster aus Anhang I der vorliegenden Verordnung erstellt.
- (2) Bei einem gemeinsamen System für mehrere aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen kofinanzierte operationelle Programme kann eine einzige Beschreibung der Aufgaben und Verfahren nach Absatz 1 erstellt werden.

#### *Artikel 2*

### **Muster für den Bericht der unabhängigen Prüfstelle**

- (1) Der Prüfbericht der unabhängigen Prüfstelle aus Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 wird entsprechend dem Muster aus Anhang II der vorliegenden Verordnung erstellt.
- (2) Bei einem gemeinsamen System für mehrere aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen kofinanzierte operationelle Programme kann ein einziger Prüfbericht nach Absatz 1 erstellt werden.

#### *Artikel 3*

### **Muster für das Gutachten der unabhängigen Prüfstelle**

- (1) Das Gutachten der unabhängigen Prüfstelle aus Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 wird entsprechend dem Muster aus Anhang III der vorliegenden Verordnung erstellt.
- (2) Bei einem gemeinsamen System für mehrere aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen kofinanzierte operationelle Programme kann ein einziges Gutachten nach Absatz 1 erstellt werden.

#### *Artikel 4*

### **Muster für den Zahlungsantrag**

Der Zahlungsantrag gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 wird entsprechend dem Muster in Anhang IV der vorliegenden Verordnung erstellt.

#### *Artikel 5*

### **Muster für die Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 wird entsprechend dem Muster aus Anhang V der vorliegenden Verordnung bei der Kommission eingereicht.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

*Artikel 6***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 2015

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean-Claude JUNCKER

---

## ANHANG I

**Muster für die Beschreibung der Aufgaben und Verfahren in Bezug auf die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde**

1. ALLGEMEINES
- 1.1. **Angaben übermittelt von:**
  - Mitgliedstaat [Name];
  - Bezeichnung des Programms und CCI-Nr.: (von der Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörde abgedeckte operationelle Programme, die mit Unterstützung aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen durchgeführt werden) bei gemeinsamem Verwaltungs- und Kontrollsystem);
  - Name des Hauptansprechpartners, mit E-Mail-Adresse: (für die Beschreibung zuständige Stelle).
- 1.2. **Die Angaben entsprechen dem Stand vom:** (TT/MM/JJJ)
- 1.3. **Struktur des Systems** (allgemeine Angaben und Flussdiagramm, die die organisatorischen Beziehungen zwischen den im Verwaltungs- und Kontrollsystem mitwirkenden Behörden/Stellen verdeutlichen)
  - 1.3.1. Verwaltungsbehörde (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei der Verwaltungsbehörde):

Angeben, ob die Verwaltungsbehörde im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 auch als Bescheinigungsbehörde benannt wurde.
  - 1.3.2. Bescheinigungsbehörde (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei der Bescheinigungsbehörde).
  - 1.3.3. Zwischengeschaltete Stellen (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei den zwischengeschalteten Stellen).
  - 1.3.4. Falls Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 gilt, angeben, wie der Grundsatz der Aufgabentrennung zwischen der Prüfbehörde und den Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörden gewährleistet wird.
2. VERWALTUNGSBEHÖRDE
- 2.1. **Die Verwaltungsbehörde und ihre wesentlichen Aufgaben**
  - 2.1.1. Status der Verwaltungsbehörde (nationale Behörde oder Stelle) und Stelle, der diese angehört.
  - 2.1.2. Spezifizierung der direkt von der Verwaltungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben.

Falls die Verwaltungsbehörde auch die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde wahrnimmt, Beschreibung, wie die Aufgabentrennung gewährleistet wird.
  - 2.1.3. Spezifizierung der von der Verwaltungsbehörde formell übertragenen Aufgaben, Angabe der zwischengeschalteten Stellen und Art der Übertragung (vorausgesetzt, die Verwaltungsbehörden behalten die volle Verantwortung für die übertragenen Aufgaben) nach Artikel 31 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014. Verweis auf relevante Dokumente (Rechtsakte mit Bevollmächtigung, Vereinbarungen).
  - 2.1.4. Beschreibung der Verfahren zur Gewährleistung von wirksamen und angemessenen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken, einschließlich Verweis auf die durchgeführte Risikobewertung (Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 223/2014).
- 2.2. **Organisation und Verfahren der Verwaltungsbehörde**
  - 2.2.1. Organigramm und Spezifizierung der Aufgaben der Einheiten (einschließlich Plan für die Zuweisung angemessener Humanressourcen mit den notwendigen Fähigkeiten). Diese Angaben decken auch die zwischengeschalteten Stellen ab, denen Aufgaben übertragen wurden.
  - 2.2.2. Rahmen zur Gewährleistung, dass erforderlichenfalls und insbesondere bei größeren Änderungen beim Verwaltungs- und Kontrollsystem ein adäquates Risikomanagement betrieben wird.

- 2.2.3. Beschreibung der folgenden Verfahren (den Mitarbeitern der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen schriftlich vorzulegen; Datum und Aktenzeichen):
- 2.2.3.1. Verfahren zur Unterstützung der Arbeit des gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 eingerichteten Begleitausschusses, sofern die Verwaltungsbehörde für die Betreuung eines operationellen Programms zur sozialen Inklusion (OP II) zuständig ist.
- 2.2.3.2. Verfahren für ein System, mit dessen Hilfe die Daten sämtlicher für Begleitung, Evaluierung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung notwendigen Vorhaben — gegebenenfalls einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmern — in elektronischer Form erfasst, aufgezeichnet und gespeichert und erforderlichenfalls die Indikator Daten nach Geschlecht aufgliedert werden können.
- 2.2.3.3. Verfahren für die Beaufsichtigung der formal von der Verwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben nach Artikel 31 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014.
- 2.2.3.4. Verfahren für die Bewertung, Auswahl und Genehmigung der Vorhaben und für die Gewährleistung, dass sie während der gesamten Laufzeit den geltenden Regelungen entsprechen (Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014), und Verfahren zur Gewährleistung, dass keine Vorhaben ausgewählt werden, die vollkommen abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor die Empfängereinrichtung einen Antrag auf Finanzierung gestellt hat (einschließlich Verfahren der zwischengeschalteten Stellen, wenn die Bewertung, Auswahl und Genehmigung der Vorhaben übertragen wurde).
- 2.2.3.5. Verfahren zur Gewährleistung, dass der Empfängereinrichtung Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung für jedes Vorhaben hervorgehen, einschließlich Verfahren zur Sicherstellung, dass die Empfängereinrichtungen für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden.
- 2.2.3.6. Verfahren für die Überprüfung von Vorhaben (im Einklang mit den Anforderungen aus Artikel 32 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014), einschließlich für die Sicherstellung, dass die Vorhaben den Unionsstrategien entsprechen (z. B. denen für Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung, Vergabe öffentlicher Aufträge und Regelungen für die Umwelt, insbesondere zu Lebensmittelverschwendung, Produktsicherheit und öffentlicher Gesundheit), sowie Angabe der Behörden oder Stellen, die solche Überprüfungen durchführen. Zu beschreiben sind die administrativen Verwaltungsüberprüfungen im Hinblick auf jeden Erstattungsantrag der Empfängereinrichtungen und Vor-Ort-Verwaltungsüberprüfungen der Vorhaben, die anhand einer Stichprobe durchgeführt werden können. Wurden die Verwaltungsüberprüfungen an zwischengeschaltete Stellen übertragen, so ist u. a. zu beschreiben, nach welchen Verfahren die zwischengeschalteten Stellen bei diesen Überprüfungen vorgehen und nach welchen Verfahren die Verwaltungsbehörde die Wirksamkeit der an die zwischengeschalteten Stellen übertragenen Aufgaben überwacht. Häufigkeit und Umfang stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Höhe der öffentlichen Förderung für ein Vorhaben und zu dem Risikograd, den die Prüfbehörde im Rahmen dieser Überprüfungen und Prüfungen für das gesamte Verwaltungs- und Kontrollsystem ermittelt hat.
- 2.2.3.7. Beschreibung der Verfahren, nach denen die Erstattungsanträge von den Empfängereinrichtungen erhalten, überprüft und validiert werden und nach denen Zahlungen an die Empfängereinrichtungen autorisiert, ausgeführt und verbucht werden (einschließlich der Verfahren der zwischengeschalteten Stellen, wenn die Bearbeitung der Erstattungsanträge übertragen wurde) im Hinblick auf die Frist von 90 Tagen für Zahlungen an die Empfängereinrichtungen nach Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014.
- 2.2.3.8. Angabe der Behörden oder Stellen, die die einzelnen Schritte bei der Bearbeitung des Erstattungsantrags durchführen, einschließlich Flussdiagramm mit allen beteiligten Stellen.
- 2.2.3.9. Beschreibung, wie die Verwaltungsbehörde Informationen an die Bescheinigungsbehörde weiterleitet, einschließlich Angaben zu festgestellten Mängeln und/oder Unregelmäßigkeiten (auch Betrugsverdacht oder nachgewiesener Betrug), und wie das Follow-up im Zusammenhang mit den Verwaltungsüberprüfungen, den Prüfungen und den Kontrollen von Unions- oder nationalen Stellen aussieht.
- 2.2.3.10. Beschreibung, wie die Verwaltungsbehörde Informationen an die Prüfbehörde weiterleitet, einschließlich Angaben zu festgestellten Mängeln und/oder Unregelmäßigkeiten (auch Betrugsverdacht oder nachgewiesener Betrug), und wie das Follow-up im Zusammenhang mit den Verwaltungsüberprüfungen, den Prüfungen und den Kontrollen von Unions- oder nationalen Stellen aussieht.
- 2.2.3.11. Verweis auf nationale Förderfähigkeitsregeln, die der Mitgliedstaat festgelegt hat und die für das operationelle Programm gelten.

- 2.2.3.12. Verfahren für die Erstellung und Vorlage der jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte bei der Kommission (Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 223/2014) sowie in Bezug auf das OP-II-Verfahren für die Erhebung und Mitteilung verlässlicher Daten zu den Leistungsindikatoren (Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 223/2014).
- 2.2.3.13. Verfahren für die Erstellung der Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene (Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 223/2014).
- 2.2.3.14. Verfahren für die Erstellung der jährlichen Übersicht über die endgültigen Prüfberichte und die durchgeführten Kontrollen, einschließlich einer Analyse der Art und des Umfangs der in den Systemen festgestellten Fehler und Schwächen und der bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen (Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 223/2014).
- 2.2.3.15. Verfahren, wie den Mitarbeitern die oben genannten Verfahren kommuniziert werden, sowie Angabe der organisierten/vorgesehenen Schulungen und etwaiger ausgegebener Orientierungshilfen (Datum und Aktenzeichen).
- 2.2.3.16. Gegebenenfalls Beschreibung der Verfahren der Verwaltungsbehörde in Bezug auf Geltungsbereich, Vorschriften und Verfahren zu den wirksamen Vorkehrungen des Mitgliedstaats <sup>(1)</sup> für die Überprüfung von Beschwerden hinsichtlich des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen im Zusammenhang mit Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014.

### 2.3. **Prüfpfad**

- 2.3.1. Verfahren für die Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfads und Archivierungssystems, einschließlich Wahrung der Datensicherheit, im Einklang mit nationalen Regelungen über die Bescheinigung der Übereinstimmung von Dokumenten (Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 und Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 532/2014 der Kommission <sup>(2)</sup>).
- 2.3.2. Instruktionen zur Aufbewahrung von Unterlagen durch die Empfängereinrichtungen/zwischengeschalteten Stellen/Verwaltungsbehörde (Datum und Aktenzeichen):
  - 2.3.2.1. Angabe des Zeitraums, in dem die Unterlagen aufzubewahren sind.
  - 2.3.2.2. Format, in dem die Unterlagen aufzubewahren sind.

### 2.4. **Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehungen**

- 2.4.1. Beschreibung des Verfahrens (den Mitarbeitern der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen schriftlich vorzulegen; Datum und Aktenzeichen) für die Berichterstattung zu und Korrektur von Unregelmäßigkeiten (einschließlich Betrug) und Follow-up sowie Aufzeichnung der einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge, der wiedereinzuziehenden Beträge, der nicht wiedereinzuziehenden Beträge und der Beträge in Bezug auf Vorhaben, die aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt werden.
- 2.4.2. Beschreibung des Verfahrens (einschließlich Flussdiagramm mit Berichtswegen), wie der Verpflichtung aus Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014, die Kommission über Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, nachgekommen wird.

## 3. **BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE**

### 3.1. **Die Bescheinigungsbehörde und ihre wesentlichen Aufgaben**

- 3.1.1. Status der Bescheinigungsbehörde (nationale Behörde oder Stelle) und Stelle, der diese angehört.
- 3.1.2. Beschreibung der von der Bescheinigungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben. Falls die Verwaltungsbehörde auch die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde wahrnimmt, Beschreibung, wie die Aufgabentrennung gewährleistet wird (siehe 2.1.2.).
- 3.1.3. Formell der Bescheinigungsbehörde übertragene Aufgaben, Angabe der zwischengeschalteten Stellen und Art der Übertragung im Rahmen von Artikel 31 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014. Verweis auf relevante Dokumente (Rechtsakte mit Bevollmächtigung, Vereinbarungen). Beschreibung der von den zwischengeschalteten Stellen angewandten Verfahren für die Durchführung der übertragenen Aufgaben und der Verfahren der Bescheinigungsbehörde für die Überwachung der Wirksamkeit der an die zwischengeschalteten Stellen übertragenen Aufgaben.

<sup>(1)</sup> Verweis auf das Dokument oder die nationalen Rechtsvorschriften, in denen diese wirksamen Vorkehrungen vom Mitgliedstaat festgelegt wurden.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 532/2014 der Kommission vom 13. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 54).



### 3.2. **Aufbau der Bescheinigungsbehörde**

- 3.2.1. Organigramm und Spezifizierung der Aufgaben der Einheiten (einschließlich Plan für die Zuweisung angemessener Humanressourcen mit den notwendigen Fähigkeiten). Diese Angaben decken auch die zwischengeschalteten Stellen ab, denen Aufgaben übertragen wurden.
- 3.2.2. Beschreibung der Verfahren, die den Mitarbeitern der Bescheinigungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen schriftlich vorzulegen sind (Datum und Aktenzeichen):
- 3.2.2.1. Verfahren zur Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen:
- Beschreibung der für die Bescheinigungsbehörde bestehenden Vorkehrungen für den Zugriff auf jedwede Informationen zu den Vorhaben, die für die Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen notwendig sind, einschließlich der Ergebnisse der Verwaltungsüberprüfungen (im Einklang mit Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014) und aller relevanter Prüfungen.
  - Beschreibung des Verfahrens, mit dem die Zahlungsanträge erstellt und der Kommission übermittelt werden, einschließlich des Verfahrens für die Sicherstellung, dass der letzte Antrag auf Zwischenzahlung für das vergangene Geschäftsjahr bis zum 31. Juli vorgelegt wird.
- 3.2.2.2. Beschreibung des Rechnungsführungssystems, das als Grundlage für die Bescheinigung der Ausgabenabrechnungen gegenüber der Kommission (Artikel 33 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 223/2014) verwendet wird:
- Vorkehrungen für die Weiterleitung aggregierter Daten an die Bescheinigungsbehörde im Falle eines dezentralisierten Systems;
  - Verbindung zwischen dem Rechnungsführungssystem und dem Informationssystem aus Absatz 4.1;
  - bei einem gemeinsamen System mit anderen Fonds Angabe der Transaktionen im Rahmen des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen.
- 3.2.2.3. Beschreibung der bestehenden Verfahren für die Rechnungslegung aus Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 <sup>(1)</sup> (Artikel 33 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 223/2014). Vorkehrungen zur Bescheinigung der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung sowie darüber, dass die verbuchten Ausgaben den anwendbaren Rechtsvorschriften (Artikel 33 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 223/2014) unter Berücksichtigung der Ergebnisse aller Überprüfungen und Prüfungen genügen.
- 3.2.2.4. Gegebenenfalls Beschreibung der Verfahren der Bescheinigungsbehörde in Bezug auf Geltungsbereich, Vorschriften und Verfahren zu den wirksamen Vorkehrungen des Mitgliedstaats <sup>(2)</sup> für die Überprüfung von Beschwerden hinsichtlich des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen im Zusammenhang mit Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014.

### 3.3. **Wiedereinziehungen**

- 3.3.1. Beschreibung des Systems für die Sicherstellung der Wiedereinziehung öffentlicher Unterstützung, einschließlich Unionsunterstützung.
- 3.3.2. Verfahren zur Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfades, indem für jedes Vorhaben in elektronischer Form Buchführungsdaten vorgehalten werden, darunter wiedereingezogene Beträge, wiedereinzuziehende Beträge und einbehaltene Beträge aus einem Zahlungsantrag sowie nicht wiedereinziehbare Beträge und Beträge in Bezug auf Vorhaben, die aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt werden.
- 3.3.3. Vorkehrungen für den Abzug wiedereingezogener oder einzubehaltender Beträge von den geltend zu machenden Ausgaben.

## 4. INFORMATIONSSYSTEME

### 4.1. **Beschreibung des Informationssystems einschließlich Flussdiagramm (zentrales oder gemeinsames vernetztes System oder dezentrales System mit Verbindungen zwischen den Systemen) im Hinblick auf:**

- 4.1.1. Erhebung, Aufzeichnung und Speicherung der für Begleitung, Evaluierung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung aller Vorhaben benötigten Daten in elektronischer Form — gegebenenfalls einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmern — und erforderlichenfalls Aufschlüsselung der Indikatordaten nach Geschlecht, wie in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 532/2014 der Kommission gefordert.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verweis auf das Dokument oder die nationalen Rechtsvorschriften, in denen diese wirksamen Vorkehrungen vom Mitgliedstaat festgelegt wurden.

- 4.1.2. Sicherstellung, dass die im vorstehenden Punkt genannten Daten erhoben, in das System eingegeben und dort gespeichert werden und dass die Indikator Daten im Falle von Vorhaben, die im Rahmen von OP II unterstützt werden, — wenn verfügbar — nach Geschlecht aufgliedert werden, wie in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 gefordert.
- 4.1.3. Gewährleistung, dass ein System zur elektronischen Aufzeichnung und Speicherung der Buchführungsdaten jedes Vorhabens besteht, in dem alle zur Erstellung von Zahlungsanträgen oder der Rechnungslegung erforderlichen Daten erfasst sind, einschließlich der wiedereingezogenen Beträge, der wiedereinzuziehenden Beträge, der nicht wiedereinzuziehenden Beträge und der infolge einer vollständigen oder teilweisen Streichung des Beitrags zu einem Vorhaben oder einem operationellen Programm einbehaltenen Beträge, wie in Artikel 33 Buchstabe d und in Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 festgelegt.
- 4.1.4. Buchführung über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben und die an die Empfängereinrichtungen ausgezahlte entsprechende öffentliche Förderung in elektronischer Form, wie in Artikel 33 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 festgelegt.
- 4.1.5. Buchführung über die wiedereinzuziehenden Beträge und die infolge einer vollständigen oder teilweisen Streichung des Beitrags zu einem Vorhaben einbehaltenen Beträge, wie in Artikel 33 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 festgelegt.
- 4.1.6. Buchführung über Beträge im Zusammenhang mit Vorhaben, die aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt werden.
- 4.1.7. Angabe, ob die Systeme operationell sind und die oben genannten Daten zuverlässig aufzeichnen können.
- 4.2. **Beschreibung der Verfahren zur Überprüfung, dass die Sicherheit der IT-Systeme gewährleistet ist.**
-

## ANHANG II

**Muster für den Bericht der unabhängigen Prüfstelle nach Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014****1. Einleitung**

- 1.1. Angabe des Ziels des Berichts, nämlich die Darlegung der Ergebnisse der Bewertung, ob die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde die Kriterien für die Benennung im Hinblick auf internes Kontrollwesen, Risikomanagement, Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten und Begleitung aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 erfüllt, um zu beurteilen, ob die Kriterien für die Benennung erfüllt sind.
- 1.2. Angabe des inhaltlichen Umfangs des Berichts, d. h. abgedeckte Stelle(n) — nämlich die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde (und, falls zutreffend, die übertragenen Aufgaben dieser Behörden) — und ihre Erfüllung der Kriterien für die Benennung im Hinblick auf internes Kontrollwesen, Risikomanagement, Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten und Begleitung aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 223/2014, mit Bezugnahme auf die abgedeckten operationellen Programme.
- 1.3. Angabe der Stelle, die den Bericht erstellt hat („unabhängige Prüfstelle“) und Spezifizierung, ob sie die Prüfbehörde für das abgedeckte operationelle Programm bzw. die abgedeckten operationellen Programme ist.
- 1.4. Angabe, wie die funktionale Unabhängigkeit der unabhängigen Prüfstelle von den Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden sichergestellt wird (siehe Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014).

**2. Methodik und Umfang der Arbeiten**

- 2.1. Angabe des Zeitraums und des Zeitrahmens der Prüfung (Datum, an dem die unabhängige Prüfstelle die endgültige Beschreibung der Aufgaben und Verfahren für die Verwaltungsbehörde und ggf. die Bescheinigungsbehörde erhielt, Datum, an dem die Prüfung begann und endete, sowie zugewiesene Ressourcen).
- 2.2. Spezifizierung a) der Nutzung von Prüfarbeit anderer Stellen und b) der Qualitätskontrolle für derartige Prüfarbeit im Hinblick auf die Angemessenheit der Arbeit.
- 2.3. Beschreibung der Arbeit für die Bewertung nach Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014, ob die Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden, der der [Mitgliedstaat] benennt, die Kriterien im Hinblick auf internes Kontrollwesen, Risikomanagement, Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten und Begleitung aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 erfüllen; dabei soll u. a. Folgendes abgedeckt werden:
  - 2.3.1. Überprüfung der Beschreibung der für die Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls die Bescheinigungsbehörde vorgesehenen Aufgaben und Verfahren gemäß dem in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten Muster.
  - 2.3.2. Überprüfung sonstiger relevanter, das System betreffender Dokumente; Angabe etwaiger Änderungen von Gesetzen, Ministerialentscheidungen, Rundschreiben, interner Verfahren/sonstiger Handbücher, Leitlinien und/oder Checklisten.
  - 2.3.3. Befragungen der Mitarbeiter in den wichtigsten Stellen (einschließlich zwischengeschaltete Stellen, falls zutreffend). Beschreibung der Auswahlmethode und -kriterien, welche Themen abgedeckt wurden, wie viele Befragungen durchgeführt wurden und wer befragt wurde.
  - 2.3.4. Überprüfung der Beschreibung und Verfahren in Bezug auf die Informationssysteme, insbesondere für die Anforderungen aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 223/2014, und Überprüfung, ob diese Systeme operationell sind und eingerichtet wurden; dabei soll Folgendes sichergestellt werden: i) angemessener Prüfpfad; ii) Schutz personenbezogener Daten; iii) Integrität, Vorhandensein und Authentizität der Daten; iv) verlässliche, genaue und vollständige Angaben zur Durchführung des operationellen Programms (im Einklang mit Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 223/2014), für Begleitung, Evaluierung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung aller Vorhaben benötigte Daten (im Einklang mit Artikel 32 Absatz 2 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) Nr. 223/2014) sowie zur Erstellung von Zahlungsanträgen oder Rechnungslegung erforderliche Daten (wie in Artikel 33 Buchstaben d, g und h der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 gefordert).

- 2.3.5 Hat die Verwaltungs- oder die Bescheinigungsbehörde Aufgaben an andere Stellen übertragen, Beschreibung der geleisteten Prüfarbeit zur Überprüfung, ob die Verwaltungs- und/oder Bescheinigungsbehörde die Fähigkeiten dieser Stellen, die übertragenen Aufgaben durchzuführen, bewertet haben, ob ihre Aufsichtsverfahren für diese zwischengeschalteten Stellen ausreichend sind, sowie jedweder sonstiger Prüfarbeit.
- 2.4 Angabe, ob etwaige kontradiktorische Verfahren vor Herausgabe dieses Berichts stattgefunden haben, und Angabe der relevanten Behörden/Stellen.
- 2.5 Bestätigung, dass die Arbeit unter Berücksichtigung international anerkannter Prüfungsstandards durchgeführt wurde bzw. wird.
- 2.6 Angabe, ob der Prüfungsumfang eingeschränkt wurde <sup>(1)</sup>, insbesondere wenn das Auswirkungen auf das Urteil der unabhängigen Prüfstelle hatte.

---

<sup>(1)</sup> Einschränkung des Prüfungsumfangs: Bisweilen kann die Einrichtung eine Einschränkung des Prüfungsumfangs erzwingen (z. B. wenn in den Bedingungen festgelegt ist, dass der Prüfer ein Prüfverfahren nicht durchführen wird, das er für notwendig erachtet). Umstande halber kann es zu einer Einschränkung des Prüfungsumfangs kommen. Ferner kann dies auftreten, wenn nach dem Urteil des Prüfers die Buchführung der Einrichtung unangemessen ist oder er nicht in der Lage ist, ein als wünschenswert erachtetes Prüfverfahren durchzuführen.

3. **Ergebnisse der Bewertung für jede Behörde/jedes System**

3.1. Für jede Behörde/jedes System Tabelle ausfüllen:

CCI-Nr. oder System (CCI-Gruppe)	Betroffene Behörde (Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde)	Beschreibung vollständig und genau (j/n)	Schlussfolgerung (uneingeschränkt, eingeschränkt, negativ)	Betroffene Benennungskriterien	Betroffener Abschnitt der Beschreibung der Aufgaben und Verfahren	Mängel	Empfehlungen/Korrekturmaßnahmen	Mit der betroffenen Behörde vereinbarter Zeitrahmen zur Durchführung der Korrekturmaßnahmen
CCI-Nr. x	Verwaltungsbehörde							
	Bescheinigungsbehörde							
System y	Verwaltungsbehörde							
	Bescheinigungsbehörde							

- 3.2. Darlegung der Ergebnisse der Bewertung von Bereichen, die in der obigen Tabelle nicht vollständig abgedeckt werden, darunter — keine abschließende Aufzählung:
- 3.2.1. Die bestehenden Verfahren für die Rechnungslegung aus Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Artikel 33 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 223/2014);
- 3.2.2. Die Vorkehrungen zur Bescheinigung, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist und die verbuchten Ausgaben den anwendbaren Rechtsvorschriften genügen und für Vorhaben getätigt wurden, die gemäß den für das betreffende operationelle Programm geltenden Kriterien zur Förderung ausgewählt wurden und die den anwendbaren Rechtsvorschriften genügen (Artikel 33 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 223/2014);
- 3.2.3. Die bestehenden Verfahren zur Gewährleistung von wirksamen und angemessenen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 223/2014) unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken;
- 3.2.4. Der Rahmen zur Gewährleistung, dass erforderlichenfalls und insbesondere bei größeren Änderungen beim Verwaltungs- und Kontrollsystem ein adäquates Risikomanagement betrieben wird (Anhang IV, Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014);
- 3.2.5. Die Vorkehrungen zur Erstellung der Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene und der jährlichen Übersicht über die endgültigen Prüfberichte, Kontrollen und festgestellten Schwächen (Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 223/2014);
- 3.2.6. Die Vorkehrungen für die Erfassung, Aufzeichnung und Speicherung — in elektronischer Form — der für Begleitung, Evaluierung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung aller Vorhaben benötigten Daten, einschließlich Daten zu den Indikatoren und zum Output (Artikel 32 Absatz 2 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) Nr. 223/2014);
- 3.2.7. Der Rahmen, um im Falle einer Übertragung von Aufgaben auf zwischengeschaltete Stellen ihre jeweiligen Zuständigkeiten und Pflichten, die Überprüfung ihrer Kapazitäten zur Durchführung der übertragenen Aufgaben sowie das Vorhandensein von Berichtsverfahren sicherzustellen (Anhang IV, Nummer 1 Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 223/2014).
-

## ANHANG III

**Muster für das Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle dazu, ob die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde den Kriterien für die Benennung nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 entsprechen**

An ..... (Behörde/Stelle des Mitgliedstaats)

## EINLEITUNG

Ich, der/die Unterzeichner/in, als Vertreter/in von [Name der unabhängigen Prüfstelle nach Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014] als funktional von den Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden unabhängige Stelle, zuständig für die Erstellung eines Berichts und eines Gutachtens mit den Ergebnissen der Bewertung, ob die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde den Kriterien für die Benennung aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 für [Bezeichnung des operationellen Programms bzw. der operationellen Programme, CCI-Nr(n)] (im Folgenden „das Programm“ bzw. „die Programme“) entsprechen, habe eine Überprüfung im Einklang mit Artikel 31 Absatz 2 der genannten Verordnung durchgeführt.

## UMFANG DER ÜBERPRÜFUNG

Die Überprüfung umfasste die Verwaltungsbehörde, die Bescheinigungsbehörde und (ggf.) die übertragenen Aufgaben dieser Behörden, wie in Abschnitt 1 des beigefügten Berichts beschrieben [Anhang II der vorliegenden Verordnung].

Ausmaß und Umfang der Überprüfung werden in Abschnitt 2 des beigefügten Berichts näher ausgeführt. Neben weiteren in diesem Bericht ausgeführten Aspekten basierte die Überprüfung auf der Beschreibung der Aufgaben und bestehenden Verfahren für die Verwaltungs- und ggf. die Bescheinigungsbehörde, erstellt durch und in Zuständigkeit von [Name der für die Beschreibung verantwortliche Stelle(n)] und übermittelt am [TT.MM.JJJJ] von [Name der mit der Übermittlung betrauten Stelle(n)].

## GUTACHTEN

**(Uneingeschränktes Gutachten)**

Auf Grundlage der oben genannten Überprüfung vertrete ich die Ansicht, dass die für das Programm bzw. die Programme benannte Verwaltungs- und/oder Bescheinigungsbehörde den Kriterien für die Benennung im Hinblick auf internes Kontrollwesen, Risikomanagement, Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten und Begleitung aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 entspricht/entsprechen.

**oder****(Eingeschränktes Gutachten)**

Auf Grundlage der oben genannten Überprüfung vertrete ich die Ansicht, dass die für das Programm bzw. die Programme benannte Verwaltungs- und/oder Bescheinigungsbehörde den Kriterien für die Benennung im Hinblick auf internes Kontrollwesen, Risikomanagement, Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten und Begleitung aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 mit folgenden Einschränkungen <sup>(1)</sup> entspricht/entsprechen: .....

Aus folgenden Gründen vertrete ich die Ansicht, dass diese Behörde/n das Kriterium/die Kriterien für die Benennung nicht erfüllt/erfüllen, und bewerte die Schwere wie folgt <sup>(2)</sup>: .....

**oder****(Negatives Gutachten)**

Auf Grundlage der oben genannten Überprüfung vertrete ich die Ansicht, dass die für das Programm bzw. die Programme benannte Verwaltungs- und/oder Bescheinigungsbehörde den Kriterien für die Benennung im Hinblick auf internes Kontrollwesen, Risikomanagement, Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten und Begleitung aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 nicht entspricht/entsprechen.

<sup>(1)</sup> Angabe der Behörde(n) und der Benennungskriterien, die sie nicht erfüllen.

<sup>(2)</sup> Angabe des Grundes/der Gründe für den Vorbehalt bzw. die Vorbehalte, die für jede Behörde und jedes Kriterium für die Benennung eingetragen wurden.

Diese negative Stellungnahme basiert auf .....<sup>(1)</sup>.

Hervorhebung des Sachverhalts (ggf.)

[Die unabhängige Prüfstelle kann wie in den international anerkannten Prüfungsstandards auch eine Hervorhebung des Sachverhalts vornehmen, die keine Auswirkung auf das Gutachten hat.]

Datum:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

---

<sup>(1)</sup> Angabe des Grundes/der Gründe für das negative Gutachten für jede Behörde und jedes Element.



## ANHANG IV

**Muster für den Zahlungsantrag****ZAHLUNGSANTRAG**

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aktenzeichen der Kommission (CCI-Code) Nr.:

&lt;type=„S“ input=„S“&gt; (1)

Bezeichnung des operationellen Programms:

&lt;type=„S“ input=„G“&gt;

Beschluss der Kommission:

&lt;type=„S“ input=„G“&gt;

Datum des Beschlusses der Kommission:

&lt;type=„D“ input=„G“&gt;

Nummer des Zahlungsantrags:

&lt;type=„N“ input=„G“&gt;

Datum der Einreichung des Zahlungsantrags:

&lt;type=„D“ input=„G“&gt;

Nationales Aktenzeichen (optional):

&lt;type=„S“ maxlength=„250“ input=„M“&gt;

Bitte Art des Zahlungsantrags angeben:

Antrag auf Zwischenzahlung im Einklang mit Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014

&lt;radio button&gt;

Letzter Antrag auf Zwischenzahlung im Einklang mit Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014

&lt;radio button&gt;

Gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 bezieht sich dieser Zahlungsantrag auf folgenden Abrechnungszeitraum:

Von (?)

&lt;type=„D“ input=„G“&gt;

bis:

&lt;type=„D“ input=„G“&gt;

**Ausgaben aufgeschlüsselt nach Art und Ausgaben wie in die Bücher der Bescheinigungsbehörde (für das OP I) eingetragen**

Art der Ausgaben (1)	Gesamtbetrag der von den Empfängereinrichtungen getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten öffentlichen Ausgaben
	(A)	(B)
Technische Hilfe	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Art der materiellen Unterstützung 1	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe a	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe b	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe c	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe d	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>

(1) Legende:

Art: N = Zahl, D = Datum, S = Zeichenkette, C = Checkbox, Cu = Währung, Eingabe (input): M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert.

(2) Erster Tag des Geschäftsjahrs, automatisch vom IT-System erfasst.

Art der Ausgaben <sup>(1)</sup>	Gesamtbetrag der von den Empfängereinrichtungen getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten öffentlichen Ausgaben
	(A)	(B)
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe e	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Art der materiellen Unterstützung 2	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe a	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe b	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe c	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe d	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe e	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
...		
Art der materiellen Unterstützung n	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe a	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe b	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe c	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe d	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe e	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
<b>Insgesamt</b>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>

(<sup>1</sup>) Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 223/2014.

#### Ausgaben aufgeschlüsselt nach Art der Ausgaben wie in der Rechnungslegung der Bescheinigungsbehörde (für das OP II) eingetragen

Art der Ausgaben	Gesamtbetrag der von den Empfängereinrichtungen getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben angefallenen öffentlichen Ausgaben
	(A)	(B)
Technische Hilfe	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Art der Maßnahme 1	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Art der Maßnahme 2	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
...		
Art der Maßnahme n	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
<b>Insgesamt</b>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>

## BESCHEINIGUNG

Durch die Validierung dieses Zahlungsantrags bescheinigt die Bescheinigungsbehörde, dass die Aufgaben aus Artikel 33 Buchstaben a, d, e, f, g und h der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 erfüllt sind, und erbittet die Zahlung der unten genannten Beträge.

Für die Bescheinigungsbehörde:

<type=„S“ input=„G“>

## ANTRAG AUF ZAHLUNG

BETRAG AUS DEM EUROPÄISCHEN HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN BENACHTEILIGTEN PERSONEN

<type=„Cu“ input=„G“>

Die Zahlungen erfolgen auf folgendes Bankkonto:

Benannte Stelle:	<type=„S“ maxlength=„150“ input=„G“>
Bankverbindung:	<type=„S“ maxlength=„150“ input=„G“>
BIC	<type=„S“ maxlength=„11“ input=„G“>
IBAN	<type=„S“ maxlength=„34“ input=„G“>
Kontoinhaber (falls nicht mit der benannten Stelle identisch):	<type=„S“ maxlength=„150“ input=„G“>

## ANHANG V

**Muster für die Rechnungslegung****RECHNUNGSLEGUNG FÜR DEN ABRECHNUNGSZEITRAUM**

<type=„D“ input=„G“>
----------------------

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aktenzeichen der Kommission (CCI-Nr.):

<type=„S“ input=„S“> <sup>(1)</sup>
-------------------------------------

Bezeichnung des operationellen Programms:

<type=„S“ input=„G“>
----------------------

Beschluss der Kommission:

<type=„S“ input=„G“>
----------------------

Datum des Beschlusses der Kommission:

<type=„D“ input=„G“>
----------------------

Version der Rechnungslegung:

<type=„S“ input=„G“>
----------------------

Datum der Einreichung der Rechnungslegung:

<type=„D“ input=„G“>
----------------------

Nationales Aktenzeichen (optional):

<type=„S“ maxlength=„250“ input=„M“>
--------------------------------------

## BESCHEINIGUNG

Die Bescheinigungsbehörde bescheinigt hiermit, dass

1. der Abschluss vollständig, genau und sachlich richtig ist und die verbuchten Ausgaben den anwendbaren Rechtsvorschriften genügen und für Vorhaben getätigt wurden, die gemäß den für das betreffende operationelle Programm geltenden Kriterien zur Förderung ausgewählt wurden und die den anwendbaren Rechtsvorschriften genügen;
2. die Bestimmungen des Artikels 59 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und des Artikels 33 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 beachtet werden;
3. die Bestimmungen des Artikels 51 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 über die Verfügbarkeit von Dokumenten beachtet werden.

Für die Bescheinigungsbehörde:

<type=„S“ input=„G“>
----------------------

---

<sup>(1)</sup> Legende:

Art (type): N = Zahl, D = Datum, S = Zeichenkette, C = Checkbox, P = Prozentsatz, Cu = Währung,  
Eingabe (input): M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert,  
NA: entfällt.

## Anlage 1

**Beträge, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden**

Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 223/2014

**Ausgaben aufgeschlüsselt nach Art der Ausgaben wie in der Rechnungslegung der Bescheinigungsbehörde (für das OP I) eingetragen**

Art der Ausgaben (1)	Gesamtbetrag der von den Empfängereinrichtungen getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben (A)	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten öffentlichen Ausgaben (B)	Gesamtbetrag der entsprechenden Zahlungen an Empfängereinrichtungen gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 (C)
Technische Hilfe	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Art der materiellen Unterstützung 1	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe a	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<NA>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe b	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<NA>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe c	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<NA>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe d	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<NA>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe e	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<NA>
Art der materiellen Unterstützung 2	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe a	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<NA>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe b	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<NA>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe c	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<NA>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe d	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<NA>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe e	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<NA>
...			
Art der materiellen Unterstützung n	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>

Art der Ausgaben <sup>(1)</sup>	Gesamtbetrag der von den Empfängereinrichtungen getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben (A)	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten öffentlichen Ausgaben (B)	Gesamtbetrag der entsprechenden Zahlungen an Empfängereinrichtungen gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 (C)
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe a	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<NA>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe b	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<NA>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe c	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<NA>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe d	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<NA>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe e	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<NA>
<b>Insgesamt</b>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>

(<sup>1</sup>) Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 223/2014.

#### Ausgaben aufgeschlüsselt nach Art der Ausgaben wie in der Rechnungslegung der Bescheinigungsbehörde (für das OP II) eingetragen

Art der Ausgaben	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind (A)	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben angefallenen öffentlichen Ausgaben (B)	Gesamtbetrag der entsprechenden Zahlungen an Empfängereinrichtungen gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 (C)
Technische Hilfe	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Art der Maßnahme 1	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Art der Maßnahme 2	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
...			
Art der Maßnahme n	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
<b>Insgesamt</b>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>

## Anlage 2

**Während des Geschäftsjahres einbehaltene und wiedereingezogene Beträge**

Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 223/2014

**Ausgaben aufgeschlüsselt nach Art der Ausgaben wie in der Rechnungslegung der Bescheinigungsbehörde (für das OP I) eingetragen**

Art der Ausgaben	EINBEHALTUNGEN		WIEDEREINZIEHUNGEN	
	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben im Zahlungsantrag	Entsprechende öffentliche Ausgaben	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben im Zahlungsantrag	Entsprechende öffentliche Ausgaben
	(A)	(B)	(C)	(D)
Technische Hilfe	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Art der materiellen Unterstützung 1	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Art der materiellen Unterstützung 2	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
...				
Art der materiellen Unterstützung n	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
<b>Insgesamt</b>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>

**Erklärung der jeweiligen Ausgaben — Aufspaltung der während des Geschäftsjahres einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge nach Geschäftsjahr**

In Bezug auf das am 30. Juni 2015 endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Davon infolge der Vorhabenprüfung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 berichtigte Beträge	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Davon infolge der Vorhabenprüfung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 berichtigte Beträge	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>

**Ausgaben aufgeschlüsselt nach Art der Ausgaben wie in der Rechnungslegung der Bescheinigungsbehörde (für das OP II) eingetragen**

Art der Ausgaben	EINBEHALTUNGEN		WIEDEREINZIEHUNGEN	
	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben im Zahlungsantrag	Entsprechende öffentliche Ausgaben	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben im Zahlungsantrag	Entsprechende öffentliche Ausgaben
	(A)	(B)	(C)	(D)
Technische Hilfe	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Art der Maßnahme 1	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Art der Maßnahme 2	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
...				
Art der Maßnahme n	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
<b>Insgesamt</b>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>

**Erklärung der jeweiligen Ausgaben — Aufspaltung der während des Geschäftsjahres einbehaltenen und wieder-eingelegenen Beträge nach Geschäftsjahr**

In Bezug auf das am 30. Juni 2015 endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Davon infolge der Vorhabenprüfung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 berichtigte Beträge	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Davon infolge der Vorhabenprüfung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 berichtigte Beträge	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>



## Anlage 3

**Am Ende des Geschäftsjahres wiederinzuziehende Beträge**

Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 223/2014

**Ausgaben aufgeschlüsselt nach Art der Ausgaben wie in der Rechnungslegung der Bescheinigungsbehörde (für das OP I) eingetragen**

Art der Ausgaben	Förderfähiger Gesamtbetrag der Ausgaben (A)	Entsprechende öffentliche Ausgaben (B)
Technische Hilfe	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Art der materiellen Unterstützung 1	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Art der materiellen Unterstützung 2	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
...		
Art der materiellen Unterstützung n	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
<b>Insgesamt</b>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>

**Erklärung der jeweiligen Ausgaben — Aufspaltung der am Ende des Geschäftsjahres wiederinzuziehenden Beträge nach Geschäftsjahr**

In Bezug auf das am 30. Juni 2015 endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Davon infolge der Vorhabenprüfung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 berichtete Beträge	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Davon infolge der Vorhabenprüfung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 berichtete Beträge	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>

**Ausgaben aufgeschlüsselt nach Art der Ausgaben wie in der Rechnungslegung der Bescheinigungsbehörde (für das OP II) eingetragen**

Art der Ausgaben	Förderfähiger Gesamtbetrag der Ausgaben (A)	Entsprechende öffentliche Ausgaben (B)
Technische Hilfe	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Art der Maßnahme 1	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Art der Maßnahme 2	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>

Art der Ausgaben	Förderfähiger Gesamtbetrag der Ausgaben (A)	Entsprechende öffentliche Ausgaben (B)
...		
Art der Maßnahmen	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
<b>Insgesamt</b>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>

**Erklärung der jeweiligen Ausgaben — Aufsplittung der am Ende des Geschäftsjahres wiederinzuziehenden Beträge nach Geschäftsjahr**

In Bezug auf das am 30. Juni 2015 endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Davon infolge der Vorhabenprüfung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 berichtete Beträge	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt) (insgesamt)	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
Davon infolge der Vorhabenprüfung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 berichtete Beträge	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>

## Nicht wiedereinziehbare Beträge am Ende des Geschäftsjahres

Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 223/2014

## Ausgaben aufgeschlüsselt nach Art der Ausgaben wie in der Rechnungslegung der Bescheinigungsbehörde (für das OP I) eingetragen

Art der Ausgaben	Bezeichnung des Vorhabens	NICHT WIEDEREINZIEHBARE BETRÄGE		
		Förderfähiger Gesamtbetrag der Ausgaben (A)	Entsprechende öffentliche Ausgaben (B)	Anmerkungen (Pflichtfeld) (C)
Technische Hilfe	Vorhaben 1	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
	Vorhaben 2	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
	...	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
	Vorhaben n	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
Art der materiellen Unterstützung 1	Vorhaben 1	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
	Vorhaben 2	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
	...	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
	Vorhaben n	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
Art der materiellen Unterstützung 2	Vorhaben 1	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
	Vorhaben 2	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
	...	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
	Vorhaben n	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
...	...			
Art der materiellen Unterstützung n	Vorhaben 1	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
	Vorhaben 2	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
	...	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
	Vorhaben n	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
	<b>Insgesamt</b>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	

**Ausgaben aufgeschlüsselt nach Art der Ausgaben wie in der Rechnungslegung der Bescheinigungsbehörde (für das OP II) eingetragen**

Art der Ausgaben	Bezeichnung des Vorhabens	NICHT WIEDEREINZIEHBARE BETRÄGE		
		Förderfähiger Gesamtbetrag der Ausgaben (A)	Entsprechende öffentliche Ausgaben (B)	Anmerkungen (Pflichtfeld) <sup>(1)</sup> (C)
Technische Hilfe	Vorhaben 1	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
	Vorhaben 2	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
	...	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
	Vorhaben n	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
Art der Maßnahme 1	Vorhaben 1	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
	Vorhaben 2	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
	...			
	Vorhaben n	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type='S' input='M'>
Art der Maßnahme 2	Vorhaben 1	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
	Vorhaben 2	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
	...			
	Vorhaben n	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
...				
Art der Maßnahme n	Vorhaben 1	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
	Vorhaben 2	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
	...			
	Vorhaben n	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>	<type=„Cu“ input=„M“>
	<b>Insgesamt</b>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	

<sup>(1)</sup> Insbesondere Datum der Feststellung der Nichtwiedereinziehbarkeit, Grund der Nichtwiedereinziehbarkeit sowie erfolgte Einziehungsmaßnahmen einschließlich des Datums der Einziehungsanordnung.

## Ableich der Ausgaben

Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 223/2014

## Ausgaben aufgeschlüsselt nach Art der Ausgaben wie in der Rechnungslegung der Bescheinigungsbehörde (für das OP I) eingetragen

Art der Ausgaben <sup>(1)</sup>	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in dem letzten an die Kommission übermittelten Zahlungsantrag <sup>(2)</sup>		Im Einklang mit Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 geltend gemachte Ausgaben <sup>(3)</sup>		Differenz <sup>(4)</sup>		Anmerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Empfängereinrichtungen getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben (A)	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten öffentlichen Ausgaben (B)	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind (C)	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten öffentlichen Ausgaben (D)	(E = A - C) (E)	(F = B - D) (F)	(G)
Technische Hilfe	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
Art der materiellen Unterstützung 1	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe a	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe b	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe c	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe d	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>

Art der Ausgaben (1)	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in dem letzten an die Kommission übermittelten Zahlungsantrag (2)		Im Einklang mit Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 geltend gemachte Ausgaben (3)		Differenz (4)		Anmerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Empfängereinrichtungen getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben (A)	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten öffentlichen Ausgaben (B)	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind (C)	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten öffentlichen Ausgaben (D)	(E = A - C)	(F = B - D)	(G)
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe e	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
Art der materiellen Unterstützung 2	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe a	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe b	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe c	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe d	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe e	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
...							
Art der materiellen Unterstützung n	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>

Art der Ausgaben (1)	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in dem letzten an die Kommission übermittelten Zahlungsantrag (2)		Im Einklang mit Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 geltend gemachte Ausgaben (3)		Differenz (4)		Anmerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Empfängereinrichtungen getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben (A)	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten öffentlichen Ausgaben (B)	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind (C)	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten öffentlichen Ausgaben (D)	(E = A - C) (E)	(F = B - D) (F)	(G)
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe a	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe b	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe c	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe d	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
davon Ausgaben gemäß Art. 26 Absatz 2 Buchstabe e	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
<b>Insgesamt</b>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
Davon infolge der Vorhabenprüfung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in der gegenwärtigen Rechnungslegung berichtigte Beträge							

(1) Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 223/2014.

(2) Auf Grundlage des letzten Antrags auf Zwischenzahlung, vorgelegt nach Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014, automatisch ausgefüllt.

(3) Auf Grundlage von Anlage 1 automatisch ausgefüllt.

(4) Automatisch berechnet.

**Ausgaben aufgeschlüsselt nach Art der Ausgaben wie in der Rechnungslegung der Bescheinigungsbehörde (für das OP II) eingetragen**

Art der Ausgaben	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in dem letzten an die Kommission übermittelten Zahlungsantrag <sup>(1)</sup>		Im Einklang mit Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 geltend gemachte Ausgaben <sup>(2)</sup>		Differenz <sup>(3)</sup>		Anmerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der von den Empfängereinrichtungen getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben (A)	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten öffentlichen Ausgaben (B)	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind (C)	Gesamtbetrag der bei der Durchführung der Vorhaben getätigten öffentlichen Ausgaben (D)	(E = A - C) (E)	(F = B - D) (F)	
Technische Hilfe	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
Art der Maßnahme 1	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
Art der Maßnahme 2	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
...							
Art der Maßnahme n	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
<b>Insgesamt</b>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type=„Cu“ input=„G“>	<type='S' input='M'>
Davon infolge der Vorhabenprüfung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in der gegenwärtigen Rechnungslegung berichtigte Beträge							

<sup>(1)</sup> Auf Grundlage des letzten Antrags auf Zwischenzahlung, vorgelegt nach Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014, automatisch ausgefüllt.

<sup>(2)</sup> Auf Grundlage von Anlage 1 automatisch ausgefüllt.

<sup>(3)</sup> Automatisch berechnet.



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/342 DER KOMMISSION****vom 2. März 2015****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags der Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union gestattet ist, im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in den Bundesstaaten Idaho und Kalifornien****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs <sup>(1)</sup>, insbesondere auf den einleitenden Satz des Artikels 8, Artikel 8 Nummer 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Nummer 4 und Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c,gestützt auf die Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission <sup>(3)</sup> regelt die Anforderungen an die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen (im Folgenden „Waren“) in die Union und für deren Durchfuhr durch die Union, einschließlich der Lagerung während der Durchfuhr. Die Waren dürfen ausschließlich aus den in den Spalten 1 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil 1 genannten Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 legt auch die Bedingungen fest, nach denen ein Drittland, Gebiet oder Kompartiment als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) gilt.
- (3) Die Vereinigten Staaten sind in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 als Drittland mit bestimmten Teilen von Gebieten aufgeführt, aus denen die Einfuhr der von der genannten Verordnung erfassten Waren in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union gestattet ist, abhängig davon, ob dort HPAI-Ausbrüche auftreten. Diese Regionalisierung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 anerkannt, die nach dem Auftreten der HPAI in den Bundesstaaten Oregon und Washington durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/243 <sup>(4)</sup> geändert wurde.
- (4) Gemäß einem Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten <sup>(5)</sup> (im Folgenden „Abkommen“) werden Regionalisierungsmaßnahmen, die bei Ausbruch einer Seuche in der Union oder in den Vereinigten Staaten getroffen werden, zügig gegenseitig anerkannt.
- (5) Am 20. Januar 2015 haben die Vereinigten Staaten das Auftreten von HPAI des Subtyps H5N2 in einer Geflügelherde im Bundesstaat Idaho bestätigt, am 23. Januar 2015 das Auftreten von HPAI des Subtyps H5N8 im Bundesstaat Kalifornien. Die US-amerikanischen Veterinärbehörden haben unverzüglich die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für zur Ausfuhr in die Union bestimmte Waren aus diesen Bundesstaaten und aus einem Teil des Bundesstaates Oregon, für die bzw. den im Zusammenhang mit den neuen Ausbrüchen tierseuchenrechtliche Beschränkungen verhängt wurden, ausgesetzt. Die Vereinigten Staaten haben außerdem eine Keulungspolitik zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung ihrer Ausbreitung durchgeführt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/243 der Kommission vom 13. Februar 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste der Drittländer, Gebiete, Zonen und Kompartimente, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza (ABl. L 41 vom 17.2.2015, S. 5).

<sup>(5)</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten (ABl. L 118 vom 21.4.1998, S. 1), mit dem Beschluss 1998/258/EG des Rates im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

- (6) Infolge der Ausbrüche in den Bundesstaaten Idaho und Kalifornien haben die Vereinigten Staaten Informationen über die Seuchenlage in ihrem Hoheitsgebiet sowie über die Maßnahmen vorgelegt, die zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI ergriffen wurden, und die Kommission hat diese Informationen bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung sowie der Verpflichtungen aus dem Abkommen und der von den Vereinigten Staaten gegebenen Garantien sollte das Verbot der Einfuhr bestimmter Waren in die Union auf die betreffenden Teile der Bundesstaaten Idaho, Kalifornien und Oregon, die die Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten aufgrund der derzeitigen Ausbrüche mit Beschränkungen belegt haben, ausgeweitet werden. Der Eintrag für die Vereinigten Staaten in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte daher geändert werden, um der derzeitigen Seuchenlage in diesem Drittland Rechnung zu tragen.
- (7) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2015

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

In Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 erhält der Eintrag für die Vereinigten Staaten von Amerika folgende Fassung:

ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets	Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Besondere Bedingungen		Status der Überwachung auf AI	Status der Impfung gegen AI	Status der Salmonellenbekämpfung (?)	
			Muster	Zusätzliche Garantien		Schlussdatum (1)	Anfangsdatum (2)				
1	2	3	4	5	6	6A	6 B	7	8	9	
„US — Vereinigte Staaten	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF								
			EP, E							S4	
	US-1	Hoheitsgebiet mit Ausnahme von US-2	BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA		N				A		S3, ST1“
			WGM	VIII							
			POU, RAT		N						
	US-2	Gebiet bestehend aus:	Bundesstaat Washington	WGM	VIII	P2	19.12.2014				
				POU, RAT		N P2					
		Bundesstaat Oregon: Douglas County	WGM	VIII	P2	19.12.2014					
			POU, RAT		N P2						
		Bundesstaat Oregon: Malheur County	WGM	VIII	P2	20.1.2015					
			POU, RAT		N P2						

ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets	Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Besondere Bedingungen		Status der Überwachung auf AI	Status der Impfung gegen AI	Status der Salmonellenbekämpfung (7)
			Muster	Zusätzliche Garantien		Schlussdatum (1)	Anfangsdatum (2)			
1	2	3	4	5	6	6A	6 B	7	8	9
		Bundesstaat Idaho: Canyon County Payette County	WGM	VIII	P2	20.1.2015				
			POU, RAT		N P2					
		Bundesstaat Kalifornien: Stanislaus County Tuolumne County	WGM	VIII	P2	23.1.2015				
			POU, RAT		N P2					

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/343 DER KOMMISSION****vom 3. März 2015****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 2015

*Für die Kommission,*  
*im Namen des Präsidenten,*  
Jerzy PLEWA

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	EG	120,8
	MA	84,5
	TR	106,6
	ZZ	104,0
0707 00 05	JO	253,9
	TR	182,4
	ZZ	218,2
0709 93 10	MA	84,4
	TR	191,0
	ZZ	137,7
0805 10 20	EG	45,5
	IL	71,5
	MA	49,0
	TN	51,5
	TR	70,1
	ZZ	57,5
	ZZ	59,8
0805 50 10	TR	59,8
	ZZ	59,8
0808 10 80	BR	69,4
	CL	94,6
	MK	26,7
	US	132,2
	ZZ	80,7
	ZZ	80,7
0808 30 90	AR	114,8
	CL	139,2
	CN	80,0
	US	122,7
	ZA	95,3
	ZZ	110,4
	ZZ	110,4

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS (EU) 2015/344 DES RATES

vom 17. Februar 2015

### zur Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 186 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit seinem Beschluss 2003/96/EG <sup>(1)</sup> hat der Rat dem Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Abkommen“) zugestimmt.
- (2) Artikel 12 Buchstabe b des Abkommens sah vor, dass das Abkommen zunächst für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2002 geschlossen wird und im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden kann.
- (3) Auf der Grundlage des Beschlusses 2011/182/EU des Rates <sup>(3)</sup> wurde das Abkommen rückwirkend ab dem 8. November 2009 um weitere fünf Jahre verlängert und läuft somit am 7. November 2014 aus.
- (4) Nach Ansicht der Vertragsparteien liegt eine zügige Verlängerung des Abkommens im beiderseitigen Interesse.
- (5) Das verlängerte Abkommen sollte inhaltlich mit dem Abkommen identisch sein.
- (6) Die Verlängerung des Abkommens sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine um weitere fünf Jahre wird im Namen der Union genehmigt.

#### Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), im Namen der Union gemäß Artikel 12 Buchstabe a des Abkommens der Ukraine zu notifizieren, dass die Union ihre für das Inkrafttreten des verlängerten Abkommens erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen hat.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2003/96/EG des Rates vom 6. Februar 2003 betreffend den Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 31).

<sup>(2)</sup> Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 32).

<sup>(3)</sup> Beschluss 2011/182/EU des Rates vom 9. März 2011 über die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine (ABl. L 79 vom 25.3.2011, S. 3).

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 2015.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
J. REIRS

---



**BESCHLUSS (EU) 2015/345 DER KOMMISSION****vom 2. März 2015****zur Änderung der Entscheidungen 2009/563/EG, 2009/564/EG, 2009/578/EG, 2010/18/EG sowie der Beschlüsse 2011/263/EU, 2011/264/EU, 2011/382/EU und 2011/383/EU zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für bestimmte Produkte***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 1286)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2009/563/EG der Kommission <sup>(2)</sup> läuft am 30. Juni 2015 ab.
- (2) Die Entscheidung 2009/564/EG der Kommission <sup>(3)</sup> läuft am 30. November 2015 ab.
- (3) Die Entscheidung 2009/578/EG der Kommission <sup>(4)</sup> läuft am 30. November 2015 ab.
- (4) Die Entscheidung 2010/18/EG der Kommission <sup>(5)</sup> läuft am 31. Dezember 2015 ab.
- (5) Der Beschluss 2011/263/EU der Kommission <sup>(6)</sup> läuft am 28. April 2015 ab.
- (6) Der Beschluss 2011/264/EU der Kommission <sup>(7)</sup> läuft am 28. April 2015 ab.
- (7) Der Beschluss 2011/382/EU der Kommission <sup>(8)</sup> läuft am 24. Juni 2015 ab.
- (8) Der Beschluss 2011/383/EU der Kommission <sup>(9)</sup> läuft am 28. Juni 2015 ab.
- (9) Die in den Entscheidungen 2009/563/EG, 2009/564/EG, 2009/578/EG und 2010/18/EG sowie den Beschlüssen 2011/263/EU, 2011/264/EU, 2011/382/EU und 2011/383/EU festgelegten Umweltkriterien und die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen werden derzeit im Hinblick auf ihre Relevanz und Angemessenheit bewertet. Da die Überprüfung der aktuell geltenden, in den genannten Entscheidungen und Beschlüssen festgelegten Umweltkriterien und damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen noch nicht abgeschlossen ist, sollte die Geltungsdauer dieser Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen verlängert werden. Angesichts des unterschiedlichen Stands des Überprüfungsprozesses für diese Entscheidungen und Beschlüsse empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen im Falle der Entscheidung 2009/563/EG bis zum 31. Dezember 2015 und im Falle der Entscheidungen 2009/564/EG, 2009/578/EG und 2010/18/EG sowie der Beschlüsse 2011/263/EU, 2011/264/EU, 2011/382/EU und 2011/383/EU bis zum 31. Dezember 2016 zu verlängern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

<sup>(2)</sup> Entscheidung 2009/563/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltzeichens für Schuhe (ABl. L 196 vom 28.7.2009, S. 27).

<sup>(3)</sup> Entscheidung 2009/564/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltzeichens für Campingdienste (ABl. L 196 vom 28.7.2009, S. 36).

<sup>(4)</sup> Entscheidung 2009/578/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Beherbergungsbetriebe (ABl. L 198 vom 30.7.2009, S. 57).

<sup>(5)</sup> Entscheidung 2010/18/EG der Kommission vom 26. November 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Bodenbeläge aus Holz (ABl. L 8 vom 13.1.2010, S. 32).

<sup>(6)</sup> Beschluss 2011/263/EU der Kommission vom 28. April 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel (ABl. L 111 vom 30.4.2011, S. 22).

<sup>(7)</sup> Beschluss 2011/264/EU der Kommission vom 28. April 2011 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Waschmittel (ABl. L 111 vom 30.4.2011, S. 34).

<sup>(8)</sup> Beschluss 2011/382/EU der Kommission vom 24. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Handgeschirrspülmittel (ABl. L 169 vom 29.6.2011, S. 40).

<sup>(9)</sup> Beschluss 2011/383/EU der Kommission vom 28. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger (ABl. L 169 vom 29.6.2011, S. 52).

- (10) Die Entscheidungen 2009/563/EG, 2009/564/EG, 2009/578/EG und 2010/18/EG sowie die Beschlüsse 2011/263/EU, 2011/264/EU, 2011/382/EU und 2011/383/EU sind daher entsprechend zu ändern.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 3 der Entscheidung 2009/563/EG erhält folgende Fassung:

*„Artikel 3*

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe ‚Schuhe‘ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2015.“

*Artikel 2*

Artikel 4 der Entscheidung 2009/564/EG erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4*

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe ‚Campingdienste‘ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2016.“

*Artikel 3*

Artikel 4 der Entscheidung 2009/578/EG erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4*

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe ‚Beherbergungsbetriebe‘ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2016.“

*Artikel 4*

Artikel 3 der Entscheidung 2010/18/EG erhält folgende Fassung:

*„Artikel 3*

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe ‚Bodenbeläge aus Holz‘ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2016.“

*Artikel 5*

Artikel 4 des Beschlusses 2011/263/EU erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4*

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe ‚Maschinengeschirrspülmittel‘ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2016.“

*Artikel 6*

Artikel 4 des Beschlusses 2011/264/EU erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4*

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe ‚Waschmittel‘ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2016.“

*Artikel 7*

Artikel 4 des Beschlusses 2011/382/EU erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4*

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe ‚Handgeschirrspülmittel‘ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2016.“

*Artikel 8*

Artikel 4 des Beschlusses 2011/383/EU erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4*

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe ‚Allzweck- und Sanitärreiniger‘ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2016.“

*Artikel 9*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. März 2015

*Für die Kommission*  
Karmenu VELLA  
*Mitglied der Kommission*

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/346 DER KOMMISSION****vom 9. Februar 2015****über einen Antrag des Vereinigten Königreichs auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen in Bezug auf Nordirland***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 542)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Anhang III Nummer 2 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine andere Düngemenge pro Jahr und Hektar zuzulassen als in Anhang III Nummer 2 Unterabsatz 2 Satz 1 und Buchstabe a der Richtlinie 91/676/EWG vorgesehen, so ist diese Menge so zu bemessen, dass das Erreichen der in Artikel 1 der Richtlinie genannten Ziele nicht beeinträchtigt wird, wobei diese andere Menge anhand objektiver Kriterien wie lange Wachstumsphasen und Kulturen mit hohem Stickstoffbedarf zu begründen ist.
- (2) Am 14. Dezember 2007 erließ die Kommission die Entscheidung 2007/863/EG <sup>(2)</sup> über einen Antrag des Vereinigten Königreichs auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen in Bezug auf Nordirland, mit der für landwirtschaftliche Betriebe mit mindestens 80 % Grünland die Ausbringung von 250 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr aus Viehdung gestattet wurde.
- (3) Am 24. Februar 2011 erließ die Kommission den Beschluss 2011/128/EU <sup>(3)</sup>, mit dem die Entscheidung 2007/863/EG geändert und die Ausnahmegenehmigung bis zum 31. Dezember 2014 verlängert wurde.
- (4) Die mit der Entscheidung 2007/863/EG in der Fassung des Beschlusses 2011/128/EU genehmigte Ausnahmeregelung betraf im Jahr 2013 145 landwirtschaftliche Betriebe, was ungefähr 0,59 % der Gesamtzahl der Betriebe und 0,42 % der landwirtschaftlichen Nettogesamtfläche entsprach.
- (5) Am 10. Oktober 2014 beantragte das Vereinigte Königreich für die Region Nordirland bei der Kommission eine Ausnahmeregelung gemäß Anhang III Nummer 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 91/676/EWG.
- (6) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 91/676/EWG führt das Vereinigte Königreich für die Region Nordirland in dessen gesamtem Gebiet ein Aktionsprogramm durch.
- (7) Aus dem auf Berichten der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2008–2011 basierenden Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen geht hervor, dass im Vereinigten Königreich (Region Nordirland) für das Grundwasser alle Überwachungsstellen durchschnittliche Nitratkonzentrationen von unter 50 mg/l und 93 % der Überwachungsstellen durchschnittliche Nitratkonzentrationen von unter 25 mg/l aufweisen. Für Oberflächengewässer zeigen alle Überwachungsstellen durchschnittliche Nitratkonzentrationen von weniger als 25 mg/l an.

<sup>(1)</sup> ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> Entscheidung 2007/863/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 über einen Antrag des Vereinigten Königreichs auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen in Bezug auf Nordirland (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 122).

<sup>(3)</sup> Beschluss 2011/128/EU der Kommission vom 24. Februar 2011 zur Änderung der Entscheidung 2007/863/EG über einen Antrag des Vereinigten Königreichs auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen in Bezug auf Nordirland (ABl. L 51 vom 25.2.2011, S. 21).

- (8) Im Verlaufe der letzten Jahre sind der Tierbestand und die Verwendung von chemischen Düngemitteln zurückgegangen. Die Rinder-, Geflügel- und Schafbestände sind zwischen dem Zeitraum 2004-2007 und dem Zeitraum 2008-2011 um jeweils 5 %, 5 % und 10 % zurückgegangen, während der Schweinebestand zwischen 2004-2007 und 2008-2011 um 4 % zugenommen hat. Im Zeitraum 2008-2011 wurden pro Hektar durchschnittlich 117 kg Stickstoff mittels Tierdung ausgebracht, ein Rückgang von 6,4 % gegenüber 2004-2007. Der durchschnittliche Phosphorüberschuss lag im Zeitraum 2008-2011 bei 13,6 kg pro Hektar, mit einem Rückgang von 30,1 % gegenüber 2004-2007. Im Vergleich zu 2004-2007 ist die N-Düngung im Zeitraum 2008-2011 um 18,4 % und die P-Düngung um 53 % zurückgegangen.
- (9) In Nordirland sind 93 % der landwirtschaftlichen Flächen Grünland. Insgesamt werden in Grünlandbetrieben 42 % der Bodenfläche extensiv bewirtschaftet (mit einer Besatzdichte von weniger als 1 Großvieheinheit je Hektar und geringen Düngemiteleinträgen), 37 % werden im Rahmen von Agrarumweltprogrammen bewirtschaftet und nur 24 % werden intensiver bewirtschaftet (mit einer Besatzdichte von mindestens 2 Großvieheinheiten je Hektar). 5 % werden für Ackerkulturen genutzt. Im Schnitt wird das Grünland mit 79 kg/ha Stickstoff und 5 kg/ha Phosphor chemisch gedüngt.
- (10) Nordirland ist durch eine hohe Niederschlagsrate und vorwiegend staunasse Böden gekennzeichnet. Aufgrund der ungünstigen Bodenentwässerung ist das Denitrifikationspotential der Mehrheit der Böden in Nordirland relativ hoch, wodurch die Nitratkonzentration im Boden und somit die potentielle Auswaschungsmenge reduziert werden.
- (11) Das Klima Nordirlands zeichnet sich durch gleichmäßig über das Jahr verteilte Regenfälle und eine relativ enge jährliche Temperaturspanne aus, was eine lange Wachstumszeit für Gras ermöglicht, die von 270 Tagen/Jahr im Küstengebiet des Ostens bis zu 260 Tagen/Jahr in den zentralen Ebenen reicht.
- (12) Die Kommission ist nach Prüfung des britischen Antrags für die Region Nordirland und angesichts des Aktionsprogramms und der Erfahrungen mit der Ausnahmeregelung gemäß der Entscheidung 2007/863/EG in der Fassung der Entscheidung 2011/128/EU der Ansicht, dass die von Nordirland vorgeschlagene Düngemenge von 250 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr das Erreichen der Ziele der Richtlinie 91/676/EWG nicht beeinträchtigen wird, sofern bestimmte strenge Auflagen erfüllt sind.
- (13) In den von Nordirland eingereichten Unterlagen wird die für landwirtschaftliche Betriebe mit mindestens 80 % Grünland beantragte Menge von 250 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr aus Viehhaltung mit objektiven Kriterien, wie etwa lange Wachstumsphasen und Pflanzen mit hohem Stickstoffbedarf, begründet.
- (14) Die Entscheidung 2007/863/EG in der Fassung der Entscheidung 2011/128/EU läuft am 31. Dezember 2014 ab. Damit die betreffenden Landwirte die Ausnahmeregelung weiterhin in Anspruch nehmen können, empfiehlt es sich, den vorliegenden Beschluss anzunehmen.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 9 der Richtlinie 91/676/EWG eingesetzten Nitratausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Dem mit Schreiben vom 10. Oktober 2014 übermittelten Antrag des Vereinigten Königreichs für Nordirland auf Genehmigung einer Menge Viehhaltung, die die in Anhang III Nummer 2 Unterabsatz 2 erster Satz und Buchstabe a der Richtlinie 91/676/EWG festgelegte Menge übersteigt, wird unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen stattgegeben.

#### *Artikel 2*

### **Begriffsbestimmungen**

Zum Zwecke dieses Beschlusses gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Grünlandbetriebe“: Haltungsbetriebe, deren für die Düngausbringung zur Verfügung stehende Fläche zu mindestens 80 % aus Gras besteht;

2. „Weidevieh“: Rinder (mit Ausnahme von Mastkälbern), Schafe, Rehe, Ziegen und Pferde;
3. „Grasfläche“: Dauergrünland oder Wechselgrünland (letzteres mit einer Standzeit von weniger als vier Jahren);
4. „Parzelle“: ein einzelnes Feld oder eine Gruppe von Feldern, die in Bezug auf Kultur, Bodenart und Düngung homogen sind.

#### Artikel 3

### **Geltungsbereich**

Dieser Beschluss gilt für den Einzelfall und gemäß den Bedingungen der Artikel 4, 5 und 6 für Grünlandbetriebe.

#### Artikel 4

### **Jährlicher Antrag und Verpflichtung**

- (1) Landwirte, die eine Ausnahmeregelung im Rahmen dieses Beschlusses in Anspruch nehmen wollen, stellen bei der zuständigen Behörde jährlich einen Antrag.
- (2) Gleichzeitig mit dem gemäß Absatz 1 gestellten jährlichen Antrag verpflichten sie sich schriftlich zur Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Bedingungen.

#### Artikel 5

### **Ausbringung von Dung und anderen Düngemitteln**

- (1) Der auf die Grünlandflächen landwirtschaftlicher Betriebe (auch von den Tieren selbst) ausgebrachte Dung aus Weidetierhaltung darf pro Jahr und Hektar und vorbehaltlich der Bedingungen der Absätze 2 bis 8 eine höchstens 250 kg Stickstoff enthaltende Dungmenge nicht überschreiten.
- (2) Der Gesamtstickstoffeintrag übersteigt nicht den voraussichtlichen Stickstoffbedarf der betreffenden Kultur unter Berücksichtigung des Stickstoffangebots des Bodens. Die Stickstoffausbringung wird je nach Besatzdichte und Grünlandproduktivität angepasst.
- (3) Jeder landwirtschaftliche Betrieb führt einen Düngeplan, in den die Fruchtfolge und die geplante Ausbringung von Dung und anderen Düngemitteln einzutragen sind. Der Plan muss vor dem 1. März jedes Kalenderjahres im Betrieb vorliegen. Er umfasst mindestens die folgenden Angaben:
  - a) den Fruchtfolgeplan mit Angaben zur Fläche der Grünlandparzellen und anderweitig bebauter Parzellen, einschließlich eines Lageplans, auf dem die einzelnen Parzellen eingezeichnet sind;
  - b) Angaben zur Größe des Tierbestands mit Beschreibung der Unterbringungs- und Lagersysteme, einschließlich des Fassungsvermögens des Dunglagerplatzes;
  - c) Berechnung des Stickstoff- und Phosphoranteils des im Betrieb erzeugten Dungs (abzüglich der Verluste bei der Haltung und Lagerung);
  - d) Angaben zu Menge, Art und Merkmalen des Dungs, der in den Betrieb angeliefert oder aus dem Betrieb verbracht wird;
  - e) Angaben zum kalkulierbaren Stickstoff- und Phosphorbedarf der einzelnen Parzellen;
  - f) falls verfügbar, die Ergebnisse einer Bodenanalyse im Hinblick auf den Stickstoff- und Phosphorstatus;

- g) Angaben zur Art des zu verwendenden Düngemittels;
- h) Berechnung der auf jeder Parzelle ausgebrachten Menge Stickstoff und Phosphor aus Dung;
- i) Berechnung der auf jeder Parzelle ausgebrachten Menge Stickstoff und Phosphor aus chemischen oder anderen Düngemitteln.

Die Pläne müssen spätestens sieben Tage nach etwaigen Änderungen der Bewirtschaftungspraxis aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sie die tatsächlichen Bewirtschaftungspraktiken widerspiegeln.

(4) Jeder Landwirt führt Düngekonten, die auch Angaben über die Bewirtschaftung der Stickstoff- und Phosphoreinträge und die Abwasserbewirtschaftung enthalten. Die Konten werden der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr vorgelegt.

(5) Für jeden die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmenden Grünlandbetrieb akzeptiert der Landwirt, dass der Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 1, der Düngeplan und die Düngekonten kontrolliert werden können.

(6) Landwirte, denen eine Ausnahme gewährt wurde, führen im Interesse einer akkuraten Düngung regelmäßige Bodenanalysen (Stickstoff und Phosphor) durch.

Die Probenahmen und Analysen müssen bei jeder in Bezug auf Fruchtfolge und Bodenmerkmale homogenen Fläche des Betriebs mindestens einmal alle vier Jahre vorgenommen werden.

Durchzuführen ist mindestens eine Analyse je fünf Hektar Nutzfläche.

Betriebe, denen eine Ausnahme gewährt wurde, halten die Ergebnisse der Bodenanalysen (Stickstoff und Phosphor) zur Verfügung.

(7) Vor der Aussaat von Gras im Herbst darf kein Tierdung ausgebracht werden.

(8) Für jeden Grünlandbetrieb, für den eine Ausnahmeregelung gewährt wurde, muss der Landwirt sicherstellen, dass die Phosphorbilanz, die auf der Grundlage der von der zuständigen Behörde festgelegten Methode berechnet wird, einen Überschuss von 10 kg Phosphor je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

#### Artikel 6

### Flächenbewirtschaftung

(1) Mindestens 80 % der im landwirtschaftlichen Betrieb für die Dungabringung zur Verfügung stehenden Fläche muss mit Gras bewachsen sein.

(2) Landwirte, denen eine individuelle Ausnahme gewährt wurde, führen folgende Maßnahmen durch:

- a) Wechselgrünland wird im Frühjahr umgepflügt;
- b) umgepflügte Grasflächen (alle Bodentypen) werden unmittelbar nach dem Umpflügen mit einer Kultur mit hohem Stickstoffbedarf bebaut;
- c) die Fruchtfolge umfasst weder Leguminosen noch andere Pflanzen, die atmosphärischen Stickstoff binden.

(3) Absatz 2 Buchstabe c gilt jedoch nicht für den Durchwuchs von Klee im Gras bei weniger als 50 % Klee und nicht für andere Leguminosen mit Gras als Untersaat.

#### Artikel 7

### Sonstige Maßnahmen

Diese Ausnahmeregelung gilt unbeschadet der Maßnahmen, die zur Einhaltung anderer Umweltvorschriften der EU erforderlich sind.

### Artikel 8

#### Überwachung

- (1) Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass Karten, aus denen, aufgeschlüsselt nach Landkreisen, der jeweilige Prozentanteil der Grünlandbetriebe, Tierbestände und Anbauflächen, für die eine individuelle Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, hervorgehen, sowie Karten über die lokale Flächennutzung erstellt und jährlich aktualisiert werden.
- (2) Überwacht werden Böden, Oberflächengewässer und das Grundwasser, um Daten über den Stickstoff- und Phosphorgehalt des Bodenwassers, über den mineralischen Stickstoff im Bodenprofil und den Nitratgehalt des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowohl unter Bedingungen mit als auch ohne Ausnahmeregelung zu erhalten. Die Überwachung erfolgt auf Feldebene und in landwirtschaftlichen Einzugsgebieten. Die Messstellen betreffen alle wichtigen Bodenarten, Düngeverfahren und Kulturen.
- (3) Landwirtschaftliche Einzugsgebiete in der Nähe besonders gefährdeter Wasserkörper erfordern eine intensivere Gewässerüberwachung.
- (4) In Betrieben, denen individuelle Ausnahmeregelungen gewährt wurden, werden Erhebungen über die lokale Flächennutzung, die Fruchtfolgen und die Bewirtschaftungspraktiken durchgeführt. Die im Rahmen der Nährstoffanalysen gemäß Artikel 5 Absatz 6 und der Überwachung gemäß Absatz 2 dieses Artikels zusammengetragenen Informationen und Daten werden für modellgestützte Berechnungen des Umfangs der Nitratauswaschung und der Phosphorverluste in Betrieben, denen eine individuelle Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, herangezogen.

### Artikel 9

#### Kontrollen

- (1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung einer Verwaltungskontrolle unterzogen werden. Ergibt diese Kontrolle, dass die in den Artikeln 5 und 6 vorgesehenen Auflagen nicht erfüllt sind, wird der Antragsteller hiervon unterrichtet. In diesem Fall gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Es wird ein Feldbesichtigungsprogramm aufgestellt, das sich auf Risikoanalysen, die Ergebnisse der Vorjahreskontrollen und die Ergebnisse allgemeiner Zufallskontrollen der Einhaltung der Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 91/676/EWG stützt. Die Feldbesichtigungen decken mindestens 5 % der Betriebe ab, für die eine individuelle Ausnahme von den Auflagen gemäß den Artikeln 5 und 6 dieses Beschlusses gewährt wurde. Wird bei den Kontrollen ein Verstoß festgestellt, so wird der Landwirt darüber unterrichtet. Diese Angaben werden bei der Entscheidung über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung im nächsten Jahr berücksichtigt.
- (3) Die zuständigen Behörden erhalten alle Befugnisse und Mittel, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Ausnahmebedingungen dieses Beschlusses zu überprüfen.

### Artikel 10

#### Berichterstattung

Die zuständige Behörde legt jährlich bis Juni einen Bericht vor, der Folgendes enthält:

1. die Karten, aus denen, aufgeschlüsselt nach Landkreisen, der jeweilige Prozentanteil der landwirtschaftlichen Betriebe, der Tierbestände und der Anbauflächen, für die eine individuelle Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, hervorgeht sowie Karten über die lokale Flächennutzung, gemäß Artikel 8 Absatz 1;
2. die Ergebnisse der Überwachung der Nitratkonzentrationen des Grundwassers und der Oberflächengewässer, einschließlich Angaben zur Entwicklung der Wasserqualität, und zwar sowohl unter Bedingungen mit als auch ohne Ausnahmeregelung, sowie Angaben zu den Auswirkungen der Ausnahmegenehmigung auf die Wasserqualität, gemäß Artikel 8 Absatz 2;
3. die Ergebnisse der Überwachung der Stickstoff- und Phosphorkonzentrationen im Bodenwasser und des mineralischen Stickstoffs im Bodenprofil sowohl unter Bedingungen mit als auch ohne Ausnahmeregelung, gemäß Artikel 8 Absatz 2;
4. die Zusammenfassung und Auswertung der Daten aus der verstärkten Gewässerüberwachung gemäß Artikel 8 Absatz 3;
5. die Ergebnisse der Erhebungen über die lokale Flächennutzung, Fruchtfolgen und Bewirtschaftungspraktiken gemäß Artikel 8 Absatz 4;



6. die Ergebnisse der modellbasierten Berechnungen des Umfangs der Nitratauswaschung und der Phosphorverluste in landwirtschaftlichen Betrieben, denen eine individuelle Ausnahmegenehmigung gewährt wurde, gemäß Artikel 8 Absatz 4;
7. die Bewertung der Einhaltung der Ausnahmebedingungen durch Kontrollen im landwirtschaftlichen Betrieb und anhand von Informationen über Betriebe, bei denen im Rahmen der amtlichen Kontrollen und der Feldbesichtigungen Vorschriftswidrigkeiten festgestellt wurden, gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2.

*Artikel 11*

**Anwendung**

Dieser Beschluss findet im Rahmen der SR 2014 Nr. 307 — *Nitrates Action Programme Regulations (Northern Ireland) 2014* Anwendung.

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2018.

*Artikel 12*

Dieser Beschluss ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 9. Februar 2015

*Für die Kommission*  
Karmenu VELLA  
*Mitglied der Kommission*

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/347 DER KOMMISSION****vom 2. März 2015****betreffend die Inkohärenz bestimmter in den nationalen Plänen oder den Plänen für funktionale Luftraumblöcke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 festgelegter Ziele mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den zweiten Bezugszeitraum und mit Empfehlungen für die Überarbeitung dieser Ziele***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 1263)***(Nur der bulgarische, tschechische, deutsche, griechische, spanische, französische, kroatische, italienische, maltesische, ungarische, niederländische, portugiesische, rumänische, slowenische und slowakische Text sind verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 müssen die Mitgliedstaaten nationale Pläne oder Pläne für funktionale Luftraumblöcke (FAB) annehmen, die auch verbindliche nationale Ziele oder Ziele funktionaler Luftraumblöcke enthalten, die Kohärenz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen gewährleisten. Diese Verordnung besagt ferner, dass die Kommission die Kohärenz dieser Ziele anhand der in Artikel 11 Absatz 6 Buchstabe d genannten Bewertungskriterien zu bewerten hat und dass die Kommission Empfehlungen abgeben kann, wenn sie feststellt, dass diese Kriterien nicht erfüllt wurden. Diesbezügliche Durchführungsbestimmungen wurden in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 der Kommission <sup>(2)</sup> niedergelegt.
- (2) Unionsweit geltende Leistungsziele in den wesentlichen Leistungsbereichen Sicherheit, Umwelt, Kapazität und Kosteneffizienz für den zweiten Bezugszeitraum (2015-2019) wurden mit dem Durchführungsbeschluss 2014/132/EU der Kommission <sup>(3)</sup> angenommen.
- (3) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die Leistungspläne, sämtlich auf der Ebene der funktionalen Luftraumblöcke (FAB), bis zum 1. Juli 2014 vorgelegt. In einigen Fällen wurde ursprünglich nur ein Entwurf unterbreitet. Darüber hinaus wurden mehrere Pläne nachträglich durch Nachträge oder Berichtigungen geändert, letztmals am 9. Januar 2015. Bei ihrer Bewertung hat sich die Kommission auf die jüngsten Angaben gestützt.
- (4) Das Leistungsüberprüfungsgremium, das die Kommission nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, legte der Kommission am 7. Oktober 2014 einen ersten Bewertungsbericht und am 15. Dezember 2014 eine aktualisierte Fassung des Berichts vor. Ferner übermittelte das Leistungsüberprüfungsgremium der Kommission Berichte, die auf der Grundlage von Angaben der nationalen Aufsichtsbehörden zur Überwachung der Leistungspläne und Ziele nach Artikel 18 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 erstellt wurden.
- (5) Betreffend den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität wurde die Kohärenz der Ziele, die die Mitgliedstaaten für die ATFM-Verspätung im Streckenflug vorgelegt hatten, im Einklang mit dem Grundsatz nach Anhang IV Nummer 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 bewertet; hierzu wurden die vom Netzmanager berechneten und im Netzbetriebsplan (2014-2018/2019) in der jüngsten Fassung von Juni 2014 („Netzbetriebsplan“) aufgeführten jeweiligen FAB-Referenzwerte für die Kapazität herangezogen, die — sofern sie angewendet werden — auf Unionsebene sicherstellen, dass das unionsweit geltende Leistungsziel erfüllt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1.<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Festlegung eines Leistungssystems für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen (ABl. L 128 vom 9.5.2013, S. 1).<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss 2014/132/EU der Kommission vom 11. März 2014 zur Festlegung unionsweiter Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz und Warnschwellen für den zweiten Bezugszeitraum 2015-2019 (ABl. L 71 vom 12.3.2014, S. 20).

Diese Bewertung hat ergeben, dass die von Belgien, Luxemburg, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden für FABEC, von Österreich, Kroatien, der Tschechischen Republik, Ungarn, der Slowakei und Slowenien für FABCE, von Zypern, Griechenland, Italien und Malta für Blue Med FAB, von Bulgarien und Rumänien für Danube FAB und von Portugal und Spanien für SW FAB vorgelegten Ziele nicht mit den jeweiligen Referenzwerten und damit nicht mit dem betreffenden unionsweit geltenden Leistungsziel übereinstimmen.

- (6) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz wurden die von den Mitgliedstaaten vorgelegten, in festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit ausgedrückten Ziele, im Einklang mit den Grundsätzen nach Anhang IV Nummer 5 in Verbindung mit Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 bewertet, wobei der Trend der festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im zweiten Bezugszeitraum und im Gesamtzeitraum (erster und zweiter Bezugszeitraum, 2012-2019), die Zahl der Leistungseinheiten (Verkehrsprognose) und die Höhe der festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im Vergleich zu Mitgliedstaaten mit einem ähnlichen betrieblichen und wirtschaftlichen Umfeld berücksichtigt wurden. Diese Bewertung hat ergeben, dass die von Österreich und der Slowakei für FABCE, von Belgien, Luxemburg, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden für FABEC und von Italien für Blue Med FAB vorgelegten Ziele nicht mit dem einschlägigen unionsweit geltenden Leistungsziel übereinstimmen, und zwar aus den nachstehenden Gründen.
- (7) Österreichs Ziele beruhen auf einer geplanten Senkung seiner festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im zweiten Bezugszeitraum um durchschnittlich 3,5 % pro Jahr. Dies liegt zwar leicht über der angestrebten Senkung der durchschnittlichen unionsweit festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im zweiten Bezugszeitraum (- 3,3 % pro Jahr), doch liegt Österreichs geplante Verringerung im Gesamtzeitraum (erster und zweiter Bezugszeitraum) unter dem Trend auf Unionsebene (- 1,1 % pro Jahr im Vergleich zu - 1,7 % pro Jahr). Zudem beruhen die Ziele auf den geplanten festgestellten streckenbezogenen Kosten zu Beginn des zweiten Bezugszeitraums, die 8 % über den gemeldeten tatsächlichen streckenbezogenen Kosten im Jahr 2013 liegen. Aufgrund dessen wurde die im ersten Bezugszeitraum erzielte Verbesserung der Kosteneffizienz bei der Festlegung der Ziele für den zweiten Bezugszeitraum nicht angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus beruht das Ziel für 2019 auf den geplanten festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit, die wesentlich (+ 20 %) über den durchschnittlichen festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit der Mitgliedstaaten mit einem ähnlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Umfeld wie Österreich, und rund 19 % über dem für 2019 festgelegten unionsweit geltenden Leistungsziel liegen.
- (8) Die Ziele der Slowakei beruhen auf einer geplanten Senkung ihrer festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im zweiten Bezugszeitraum um durchschnittlich 2,6 % pro Jahr. Dies liegt unter der angestrebten Senkung der durchschnittlichen unionsweit festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im zweiten Bezugszeitraum (- 3,3 % pro Jahr). Die Senkung der geplanten festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im Gesamtzeitraum (erster und zweiter Bezugszeitraum) liegt zwar etwas über dem Trend auf Unionsebene (- 2,1 % pro Jahr gegenüber - 1,7 % pro Jahr), doch beruht das Ziel für 2019 auf den geplanten festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit, die wesentlich (+ 18,6 %) über den durchschnittlichen festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit der Mitgliedstaaten mit einem ähnlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Umfeld wie die Slowakei liegen.
- (9) Belgien und Luxemburg haben eine gemeinsame Gebührenzone. Ihre Ziele beruhen auf einer geplanten Senkung der festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im zweiten Bezugszeitraum um durchschnittlich nur 0,2 % pro Jahr. Dies liegt erheblich unter der angestrebten Senkung der durchschnittlichen unionsweit festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im zweiten Bezugszeitraum (- 3,3 % pro Jahr). Zudem sinken im Gesamtzeitraum (erster und zweiter Bezugszeitraum) die geplanten festgelegten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit nicht im Einklang mit dem unionsweiten Trend (- 0,4 % gegenüber - 1,7 %). Darüber hinaus beruht das Ziel für 2019 auf den geplanten festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit, die über (+ 3,7 %) den durchschnittlichen festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit der Mitgliedstaaten mit einem ähnlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Umfeld wie Belgien und Luxemburg, und rund 27 % über dem für 2019 festgelegten unionsweit geltenden Leistungsziel liegen.
- (10) Frankreichs Ziele beruhen auf einer geplanten Senkung seiner festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im zweiten Bezugszeitraum um durchschnittlich nur 0,7 % pro Jahr. Dies liegt erheblich unter der angestrebten Senkung der durchschnittlichen unionsweit festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im zweiten Bezugszeitraum (- 3,3 % pro Jahr). Zudem sinken im Gesamtzeitraum (erster und zweiter Bezugszeitraum) die geplanten festgelegten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit nicht im Einklang mit dem unionsweiten Trend (- 0,2 % gegenüber - 1,7 %). Außerdem beruhen die Ziele auf den geplanten festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit zu Beginn des zweiten Bezugszeitraums, die 6,2 % über den gemeldeten tatsächlichen streckenbezogenen Kosten im Jahr 2013 liegen. Aufgrund dessen wurde die im ersten Bezugszeitraum erzielte Verbesserung der Kosteneffizienz bei der Festlegung der Ziele für den zweiten Bezugszeitraum nicht angemessen berücksichtigt. Das Ziel für 2019 beruht zwar auf den geplanten festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit, die etwas (- 2,8 %) unter den durchschnittlichen festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit der Mitgliedstaaten mit einem ähnlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Umfeld wie Frankreich liegen, doch liegen diese auch rund 23 % über dem für 2019 festgelegten unionsweit geltenden Leistungsziel.

- (11) Deutschlands Ziele beruhen auf einer geplanten Senkung seiner festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im zweiten Bezugszeitraum um durchschnittlich 1,1 % pro Jahr. Dieser Wert liegt erheblich unter der angestrebten Senkung der durchschnittlichen unionsweit festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im zweiten Bezugszeitraum (- 3,3 % pro Jahr). Zudem gehen im Gesamtzeitraum (erster und zweiter Bezugszeitraum) die festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit nicht im Einklang mit dem unionsweiten Trend zurück, sondern steigen an (+ 0,7 % gegenüber - 1,7 %). Darüber hinaus beruht das Ziel für 2019 auf den geplanten festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im Jahr 2019, die wesentlich (+ 26,6 %) über den durchschnittlichen festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit der Mitgliedstaaten mit einem ähnlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Umfeld wie Deutschland, und rund 52 % über dem für 2019 festgelegten unionsweit geltenden Leistungsziel liegen.
- (12) Die Ziele der Niederlande beruhen auf einer geplanten Senkung ihrer festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im zweiten Bezugszeitraum um durchschnittlich nur 0,3 % pro Jahr. Dieser Wert liegt erheblich unter der angestrebten Senkung der durchschnittlichen unionsweit festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im zweiten Bezugszeitraum (- 3,3 % pro Jahr). Zudem sinken im Gesamtzeitraum (erster und zweiter Bezugszeitraum) die geplanten festgelegten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit nicht im Einklang mit dem unionsweiten Trend (- 0,3 % gegenüber - 1,7 %). Das Ziel für 2019 beruht zwar auf den geplanten festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit, die etwas unter den durchschnittlichen festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit der Mitgliedstaaten mit einem ähnlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Umfeld wie die Niederlande liegen (- 3,7 %), doch liegen diese auch rund 18 % über dem für 2019 festgelegten unionsweit geltenden Leistungsziel.
- (13) Italiens Ziel beruht auf einer geplanten Senkung seiner festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im zweiten Bezugszeitraum um durchschnittlich 2,8 % pro Jahr. Dies steht nicht im Einklang mit der angestrebten Senkung der durchschnittlichen unionsweit festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im zweiten Bezugszeitraum (- 3,3 % pro Jahr). Zudem sinken im Gesamtzeitraum (erster und zweiter Bezugszeitraum) die geplanten festgelegten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit nicht im Einklang mit dem unionsweiten Trend (- 1,4 % gegenüber - 1,7 %). Darüber hinaus beruht das Ziel für 2019 auf den geplanten festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit, die wesentlich (+ 16,6 %) über den durchschnittlichen festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit der Mitgliedstaaten mit einem ähnlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Umfeld wie Italien, und rund 25 % über dem für 2019 festgelegten unionsweit geltenden Leistungsziel liegen.
- (14) Es ist daher angezeigt, dass die Kommission Empfehlungen zu den erforderlichen Maßnahmen abgibt, die die Mitgliedstaaten zu treffen haben, um sicherzustellen, dass ihre nationalen Aufsichtsbehörden überarbeitete Leistungsziele vorschlagen, um den in diesem Beschluss festgestellten Inkohärenzen abzuweichen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 ist es dann Sache der betreffenden Mitgliedstaaten, ihre geänderten Leistungsziele anzunehmen und sie der Kommission innerhalb von vier Monaten nach der Notifizierung dieses Beschlusses mitzuteilen.
- (15) Um den Inkohärenzen in Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität abzuweichen, sollte sichergestellt werden, dass die überarbeiteten Leistungsziele mindestens mit den im Netzbetriebsplan festgelegten FAB-Referenzwerten für die Kapazität konform sind. Enthält der Netzbetriebsplan Abhilfemaßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die einschlägigen FAB-Referenzwerte eingehalten werden, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten diesen Maßnahmen bei der Überarbeitung der Leistungsziele Rechnung tragen.
- (16) Um den Inkohärenzen in Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz in Bezug auf Österreich, die Slowakei, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Deutschland und Italien abzuweichen, sollten die in festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit ausgedrückten Kosteneffizienz-Leistungsziele nach unten korrigiert werden, damit sie mit der Senkung der durchschnittlichen festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit auf Unionsebene im zweiten Bezugszeitraum und im Gesamtzeitraum (erster und zweiter Bezugszeitraum) im Einklang stehen.
- (17) Außerdem sollten bei der Überarbeitung der Kosteneffizienz-Leistungsziele auch die Verkehrsprognosen, auf denen diese Ziele beruhen, überarbeitet werden. Für Belgien, Luxemburg, Frankreich, Deutschland und die Niederlande sollten die prognostizierten Leistungseinheiten im zweiten Bezugszeitraum angesichts des 2014 verzeichneten Anstiegs des Verkehrsaufkommens erhöht werden. Dagegen sollte Italien die prognostizierten Leistungseinheiten angesichts der aktuellen Zahlen im zweiten Bezugszeitraum verringern.
- (18) Die Kommission hat die betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 zu den im vorliegenden Beschluss enthaltenen Empfehlungen konsultiert.
- (19) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den einheitlichen europäischen Luftraum —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die in den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 vorgelegten Leistungsplänen enthaltenen Ziele, die im Anhang aufgeführt sind, sind nicht mit den im Durchführungsbeschluss 2014/132/EU festgelegten unionsweit geltenden Leistungszielen für den zweiten Bezugszeitraum vereinbar.

#### *Artikel 2*

Österreich, die Tschechische Republik, Kroatien, Ungarn, die Slowakei und Slowenien in Bezug auf FABCE, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Deutschland und die Niederlande in Bezug auf FABEC, Zypern, Italien, Griechenland und Malta in Bezug auf Blue Med FAB, Bulgarien und Rumänien in Bezug auf Danube FAB und Portugal und Spanien in Bezug auf SW FAB sollten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre nationalen Aufsichtsbehörden überarbeitete Leistungsziele im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 vorschlagen.

#### *Artikel 3*

Die von Österreich, Kroatien, der Tschechischen Republik, Ungarn, Slowenien und der Slowakei in Bezug auf FABCE, die von Belgien, Luxemburg, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden in Bezug auf FABEC, die von Zypern, Griechenland, Italien und Malta in Bezug auf Blue Med FAB, die von Bulgarien und Rumänien in Bezug auf Danube FAB und die von Portugal und Spanien in Bezug auf SW FAB vorgelegten Leistungsziele im wesentlichen Leistungsbereich Kapazität sollten nach unten korrigiert werden. Diese Ziele sollten zumindest mit den entsprechenden im Netzbetriebsplan festgelegten FAB-Referenzwerten im Einklang stehen. Enthält der Netzbetriebsplan Abhilfemaßnahmen, so sollte diesen Maßnahmen bei der Überarbeitung der Leistungsziele Rechnung getragen werden.

#### *Artikel 4*

Die in festgelegten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit ausgedrückten, von Österreich und der Slowakei in Bezug auf FABCE, von Belgien, Luxemburg, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden in Bezug auf FABEC vorgelegten Leistungsziele und das von Italien in Bezug auf Blue Med FAB vorgelegte Leistungsziel für den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz sollten nach unten korrigiert werden, und zwar auf ein Niveau, das mit der Senkung der durchschnittlichen festgelegten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit auf Unionsebene im zweiten Bezugszeitraum und, wenn dies noch nicht der Fall ist, im Gesamtzeitraum (erster und zweiter Bezugszeitraum) im Einklang steht. Diese Abwärtskorrekturen sollten eine Senkung der festgestellten streckenbezogenen Kosten im zweiten Bezugszeitraum und für Belgien, Luxemburg, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und Italien eine Überarbeitung der in Leistungseinheiten ausgedrückten Verkehrsprognosen beinhalten.

#### *Artikel 5*

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik gerichtet.

Brüssel, den 2. März 2015

*Für die Kommission*  
Violeta BULC  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

In den nationalen Plänen oder den Plänen für funktionale Lufttraumblöcke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 festgelegte Leistungsziele in den wesentlichen Leistungsbereichen Kapazität und Kosteneffizienz, die nicht mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den zweiten Bezugszeitraum vereinbar sind

## WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KAPAZITÄT

ATFM-Verspätung im Streckenflug (ATFM = Air Traffic Flow Management) in Min./Flug

Mitgliedstaat	FAB (Funktionaler Lufttraumblock)	FAB Streckenkapazitätsziel				
		2015	2016	2017	2018	2019
Österreich	FAB CE	0,32	0,31	0,31	0,30	Vereinbar (0,29)
Kroatien						
Tschechische Republik						
Ungarn						
Slowakei						
Slowenien						
Belgien/Luxemburg	FAB EC	0,48	0,49	0,48	0,47	Vereinbar (0,43)
Frankreich						
Deutschland						
Niederlande						
[Schweiz]						
Zypern	BLUE MED	0,35	0,36	0,37	0,37	0,38
Griechenland						
Italien						
Malta						
Bulgarien	DANUBE	0,08	0,08	0,08	0,09	0,09
Rumänien						
Portugal	SW	0,52	0,52	0,52	0,52	0,52
Spanien						

## WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Legende:

Ken-nung	Posten	Einheiten
(A)	Festgestellte streckenbezogene Kosten insgesamt	(als Nominalwert und in Landeswährung)
(B)	Inflationsrate	(%)
(C)	Inflationsindex	(100 = 2009)

Ken-nung	Posten	Einheiten
(D)	Festgestellte streckenbezogene Kosten insgesamt	(in realen Preisen von 2009 und in Landeswährung)
(E)	Streckenbezogene Leistungseinheiten insgesamt	(TSU, Total En-route Services Units)
(F)	Festgestellte streckenbezogene Kosten je Leistungseinheit (DUC)	(in realen Preisen von 2009 und in Landeswährung)

BLUE MED FAB

**Gebührenzone: Italien — Währung: EUR**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	696 150 348	712 171 934	731 453 130	750 864 934	765 870 274
(B)	1,0 %	1,1 %	1,3 %	1,5 %	1,6 %
(C)	111,3	112,5	114,0	115,7	117,5
(D)	625 518 979	632 952 539	641 746 263	649 041 739	651 586 847
(E)	9 014 000	9 447 000	9 824 000	10 209 000	10 630 000
(F)	<b>69,39</b>	<b>67,00</b>	<b>65,32</b>	<b>63,58</b>	<b>61,30</b>

FABCE

**Gebührenzone: Österreich — Währung: EUR**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	188 243 000	195 340 000	198 306 000	203 074 000	206 839 000
(B)	1,7 %	1,7 %	1,7 %	1,7 %	1,7 %
(C)	114,4	116,4	118,3	120,4	122,4
(D)	164 512 578	167 861 269	167 561 493	168 722 008	168 977 503
(E)	2 693 000	2 658 000	2 728 000	2 798 000	2 882 000
(F)	<b>61,09</b>	<b>63,15</b>	<b>61,42</b>	<b>60,30</b>	<b>58,63</b>

**Gebührenzone: Slowakei — Währung: EUR**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	61 695 383	66 471 778	69 789 826	73 508 613	74 662 243
(B)	1,6 %	1,8 %	2,0 %	2,1 %	2,2 %
(C)	112,9	115,0	117,3	119,7	122,3
(D)	54 631 715	57 814 800	59 507 010	61 395 324	61 041 573
(E)	1 114 110	1 168 000	1 219 000	1 268 000	1 330 604
(F)	<b>49,04</b>	<b>49,50</b>	<b>48,82</b>	<b>48,42</b>	<b>45,88</b>

FABEC

**Gebührenzone: Belgien-Luxemburg — Währung: EUR**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	168 053 280	172 546 632	177 419 403	180 598 797	184 687 422
(B)	1,1 %	1,2 %	1,3 %	1,4 %	1,4 %
(C)	112,2	113,5	115,0	116,6	118,2
(D)	149 766 718	151 965 777	154 223 135	154 872 832	156 223 161
(E)	2 370 804	2 397 991	2 426 749	2 462 930	2 501 309
(F)	<b>63,17</b>	<b>63,37</b>	<b>63,55</b>	<b>62,88</b>	<b>62,46</b>

**Gebührenzone: Frankreich — Währung: EUR**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	1 290 640 175	1 296 576 851	1 328 676 965	1 340 098 296	1 343 820 915
(B)	1,2 %	1,3 %	1,4 %	1,5 %	1,6 %
(C)	109,8	111,3	112,9	114,6	116,4
(D)	1 174 993 349	1 165 249 826	1 177 263 728	1 169 490 307	1 154 043 494
(E)	18 487 000	18 604 000	18 714 000	18 876 000	19 064 000
(F)	<b>63,56</b>	<b>62,63</b>	<b>62,91</b>	<b>61,96</b>	<b>60,54</b>

**Gebührenzone: Deutschland — Währung: EUR**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	1 085 545 510	1 042 966 695	1 042 231 408	1 040 128 865	1 054 280 740
(B)	1,4 %	1,6 %	1,7 %	1,7 %	1,7 %
(C)	110,5	112,3	114,2	116,2	118,1
(D)	981 973 060	928 599 125	912 433 104	895 371 101	892 382 909
(E)	12 568 000	12 665 000	12 765 000	12 879 000	13 004 000
(F)	<b>78,13</b>	<b>73,32</b>	<b>71,48</b>	<b>69,52</b>	<b>68,62</b>

**Gebührenzone: Niederlande — Währung: EUR**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	186 172 831	185 355 981	189 152 594	195 873 996	200 293 234
(B)	1,0 %	1,2 %	1,4 %	1,5 %	1,5 %
(C)	111,2	112,5	114,2	115,9	117,6
(D)	167 474 497	164 697 439	165 685 043	169 053 642	170 296 296
(E)	2 806 192	2 825 835	2 845 616	2 874 072	2 902 813
(F)	<b>59,68</b>	<b>58,28</b>	<b>58,22</b>	<b>58,82</b>	<b>58,67</b>



**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/348 DER KOMMISSION****vom 2. März 2015****betreffend die Kohärenz bestimmter in den nationalen Plänen oder den Plänen für funktionale Luftraumblöcke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 festgelegter Ziele mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den zweiten Bezugszeitraum***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 1293)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 müssen die Mitgliedstaaten nationale Pläne oder Pläne für funktionale Luftraumblöcke (FAB) annehmen, die auch verbindliche nationale Ziele oder Ziele funktionaler Luftraumblöcke enthalten, die Kohärenz mit den unionsweit geltenden Leistungszielen gewährleisten. Diese Verordnung besagt ferner, dass die Kommission die Kohärenz dieser Ziele anhand der in Artikel 11 Absatz 6 Buchstabe d genannten Bewertungskriterien zu bewerten hat und dass die Kommission Empfehlungen abgeben kann, wenn sie feststellt, dass diese Kriterien nicht erfüllt wurden. Diesbezügliche Durchführungsbestimmungen wurden in der Verordnung (EU) Nr. 390/2013 der Kommission <sup>(2)</sup> niedergelegt.
- (2) Unionsweit geltende Leistungsziele in den wesentlichen Leistungsbereichen Sicherheit, Umwelt, Kapazität und Kosteneffizienz für den zweiten Bezugszeitraum (2015-2019) wurden mit dem Durchführungsbeschluss 2014/132/EU der Kommission <sup>(3)</sup> angenommen.
- (3) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die Leistungspläne, sämtlich auf der Ebene der funktionalen Luftraumblöcke (FAB), bis zum 1. Juli 2014 vorgelegt. In einigen Fällen wurde ursprünglich nur ein Entwurf unterbreitet. Darüber hinaus wurden mehrere Pläne nachträglich durch Nachträge oder Berichtigungen geändert, letztmals am 9. Januar 2015. Bei ihrer Bewertung hat sich die Kommission auf die jüngsten Angaben gestützt.
- (4) Das Leistungsüberprüfungsgremium, das die Kommission nach Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 bei der Umsetzung des Leistungssystems unterstützt, legte der Kommission am 7. Oktober 2014 einen ersten Bewertungsbericht und am 15. Dezember 2014 eine aktualisierte Fassung des Berichts vor. Ferner übermittelte das Leistungsüberprüfungsgremium der Kommission Berichte, die auf der Grundlage von Angaben der nationalen Aufsichtsbehörden zur Überwachung der Leistungspläne und Ziele nach Artikel 18 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 erstellt wurden.
- (5) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Sicherheit wurde die Kohärenz der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Ziele hinsichtlich der Effektivität des Sicherheitsmanagements und der Anwendung der Schweregradeinstufung aufgrund der Methodik des Risikoanalysewerkzeugs (RAT) bewertet, im Einklang mit den Grundsätzen nach Anhang IV Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013. Diese Bewertung hat ergeben, dass die von allen Mitgliedstaaten vorgelegten Ziele für FABCE, UK-IR FAB, FABEC, Baltic FAB, Blue Med FAB, Danube FAB, DK-SE FAB, NEFAB und SW FAB mit dem einschlägigen unionsweit geltenden Leistungsziel übereinstimmen.
- (6) Betreffend den wesentlichen Leistungsbereich Umwelt wurde die Kohärenz der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Ziele im Einklang mit den Grundsätzen nach Anhang IV Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 bewertet; hierzu wurden die vom Netzmanager berechneten und im Netzbetriebsplan (2014-2018/2019) in der jüngsten Fassung von Juni 2014 („Netzbetriebsplan“) aufgeführten jeweiligen

<sup>(1)</sup> ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1.<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Festlegung eines Leistungssystems für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen (ABl. L 128 vom 9.5.2013, S. 1).<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss 2014/132/EU der Kommission vom 11. März 2014 zur Festlegung unionsweiter Leistungsziele für das Luftverkehrsmanagementnetz und Warnschwellen für den zweiten Bezugszeitraum 2015-2019 (ABl. L 71 vom 12.3.2014, S. 20).

FAB-Referenzwerte für die horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs herangezogen, die — sofern sie angewendet werden — auf Unionsebene sicherstellen, dass das unionsweit geltende Leistungsziel erfüllt wird. Diese Bewertung hat ergeben, dass die von allen Mitgliedstaaten vorgelegten Ziele für FABCE, UK-IR FAB, FABEC, Baltic FAB, Blue Med FAB, Danube FAB, DK-SE FAB, NEFAB und SW FAB mit dem einschlägigen unionsweit geltenden Leistungsziel übereinstimmen.

- (7) Betreffend den wesentlichen Leistungsbereich Kapazität wurde die Kohärenz der Ziele, die die Mitgliedstaaten für die ATFM-Verspätung im Streckenflug vorgelegt hatten, im Einklang mit den Grundsätzen nach Anhang IV Nummer 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 bewertet; hierzu wurden die vom Netzmanager berechneten und im Netzbetriebsplan aufgeführten jeweiligen FAB-Referenzwerte für die Kapazität herangezogen, die — sofern sie angewendet werden — auf Unionsebene sicherstellen, dass das unionsweit geltende Leistungsziel erfüllt wird. Diese Bewertung hat ergeben, dass die vom Vereinigten Königreich und von Irland für UK-IR FAB, die von Polen und Litauen für Baltic FAB, die von Dänemark und Schweden für DK-SE FAB und die von Estland, Finnland und Lettland für NEFAB vorgelegten Ziele mit den einschlägigen unionsweit geltenden Leistungszielen übereinstimmen.
- (8) In Bezug auf den wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz wurden die von den Mitgliedstaaten vorgelegten, in festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit ausgedrückten Ziele, im Einklang mit den Grundsätzen nach Anhang IV Nummer 5 in Verbindung mit Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 bewertet, wobei der Trend der festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im zweiten Bezugszeitraum und im Gesamtzeitraum (erster und zweiter Bezugszeitraum, 2012-2019), die Zahl der Leistungseinheiten (Verkehrsprognose) und die Höhe der festgestellten streckenbezogenen Kosten je Leistungseinheit im Vergleich zu Mitgliedstaaten mit einem ähnlichen betrieblichen und wirtschaftlichen Umfeld berücksichtigt wurden. Diese Bewertung hat ergeben, dass die vom Vereinigten Königreich und von Irland für UK-IR FAB, die von Polen und Litauen für BALTIC FAB, die von Zypern, Griechenland und Malta für Blue Med FAB, die von Bulgarien und Rumänien für Danube FAB, die von Kroatien, der Tschechischen Republik, Slowenien und Ungarn für FABCE, die von Portugal und Spanien in Bezug auf die Gebührenzonen Spanien (Kanarische Inseln) und Spanien (Festland) für FAB SW, die von Dänemark und Schweden für DK-SE FAB und die von Estland, Finnland und Lettland für NEFAB vorgelegten Ziele mit dem einschlägigen unionsweit geltenden Leistungsziel übereinstimmen.
- (9) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Ziele, die in den vom Vereinigten Königreich und von Irland für UK-IR FAB, von Dänemark und Schweden für DK-SE FAB, von Polen und Litauen für BALTIC FAB und von Estland, Finnland und Lettland für NEFAB erstellten Leistungsplänen enthalten sind, mit den unionsweiten Leistungszielen in allen vier wesentlichen Leistungsbereichen kohärent sind. Nach Ansicht der Kommission sind ferner die von Belgien, Luxemburg, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden für FABEC, von Österreich, Kroatien, der Tschechischen Republik, Ungarn, der Slowakei und Slowenien für FABCE, von Zypern, Griechenland, Italien und Malta für Blue Med FAB, von Bulgarien und Rumänien für Danube FAB und von Portugal und Spanien für SW FAB vorgelegten Ziele mit den unionsweit geltenden Leistungszielen in den wesentlichen Leistungsbereichen Sicherheit und Umwelt kohärent. Die Kommission ist ferner der Ansicht, dass die von Zypern, Griechenland und Malta für Blue Med FAB, die von Bulgarien und Rumänien für Danube FAB, die von Kroatien, der Tschechischen Republik, Slowenien und Ungarn für FABCE und die von Portugal und Spanien für SW FAB vorgelegten Ziele mit den unionsweit geltenden Leistungszielen im wesentlichen Leistungsbereich Kosteneffizienz kohärent sind. Daher sind bezüglich dieser Ziele keine Empfehlungen für die Vorlage überarbeiteter Ziele durch die betreffenden nationalen Aufsichtsbehörden erforderlich. In Bezug auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Ziele, die nicht mit den einschlägigen unionsweit geltenden Leistungszielen kohärent sind, hat die Kommission die im Durchführungsbeschluss der Kommission C(2015) 1263 betreffend die Inkohärenz der Ziele genannten Empfehlungen abgegeben.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den einheitlichen europäischen Luftraum —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die in den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 vorgelegten Leistungsplänen enthaltenen Ziele, die im Anhang aufgeführt sind, sind mit den im Durchführungsbeschluss 2014/132/EU festgelegten unionsweit geltenden Leistungszielen für den zweiten Bezugszeitraum vereinbar.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. März 2015

*Für die Kommission*  
Violeta BULC  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

In den nationalen Plänen oder den Plänen für funktionale Luftraumblocke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 festgelegte Leistungsziele in den wesentlichen Leistungsbereichen Sicherheit, Umwelt, Kapazität und Kosteneffizienz, die mit den unionsweit geltenden Leistungszielen für den zweiten Bezugszeitraum vereinbar sind

## WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH SICHERHEIT

## Wirksamkeit des Sicherheitsmanagements (EOSM) und Anwendung der Schweregradeinstufung aufgrund der Methodik des Risikoanalysewerkzeugs (RAT)

MITGLIED-STAAT	FAB (Funktionaler Luftraumblock)	EOSM			ATM Grundniveau % (RAT)						ATM Gesamtniveau % (RAT)					
		STAAT-S-Ebene	ANSP-Ebene		2017			2019			2017			2019		
			SC	Andere MO	SMI	RI	ATM-S	SMI	RI	ATM-S	SMI	RI	ATM-S	SMI	RI	ATM-S
Österreich	FABCE	C	D	D	94,17	93,33	80	100	100	100	80	80	80	80	80	100
Kroatien																
Tschechische Republik																
Ungarn																
Slowakei																
Slowenien																
Irland	UK — IR	C	C	D	80	80	80	100	100	100	80	80	80	80	80	100
Vereinigtes Königreich																
Belgien/Luxemburg	FABEC	C	C	D	≥ 80	≥ 80	≥ 80	100	100	100	≥ 80	≥ 80	≥ 80	≥ 80	≥ 80	100
Frankreich																
Deutschland																
Niederlande																
[Schweiz]																
Polen	Baltic	C	C	D	≥ 80	≥ 80	≥ 80	100	100	100	≥ 80	≥ 80	≥ 80	90	90	100
Litauen																
Zypern	Blue Med	C	C	D	80	80	80	100	100	100	80	80	80	95	95	100
Griechenland																
Italien																
Malta																

MITGLIED-STAAT	FAB (Funktionaler Luft-raum-block)	EOSM			ATM Grundniveau % (RAT)						ATM Gesamtniveau % (RAT)					
		STAAT-S-Ebene	ANSP-Ebene		2017			2019			2017			2019		
			SC	Andere MO	SMI	RI	ATM-S	SMI	RI	ATM-S	SMI	RI	ATM-S	SMI	RI	ATM-S
Bulgarien	Danube	C	C	D	90	90	80	100	100	100	80	85	80	90	90	100
Rumänien																
Dänemark	DK — SE	C	C	D	80	80	80	100	100	100	80	80	80	80	80	100
Schweden																
Estland	NEFAB	C	C	D	95	95	85	100	100	100	90	90	85	100	100	100
Finnland																
Lettland																
[Norwegen]																
Portugal	SW	C	D	D	90	90	90	100	100	100	80	80	90	80	80	100
Spanien																

## Abkürzungen:

SC: Managementziel „Sicherheitskultur“ nach Anhang I Abschnitt 2 Nummer 1.1. Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013

Andere MO: In Anhang I Abschnitt 2 Nummer 1.1. Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 390/2013 aufgeführte andere Managementziele als „Sicherheitskultur“

RI: Störungen auf einer Start- und Landebahn

SMI: Verstöße gegen die Mindeststaffelung

ATM-S: ATM-spezifische Vorkommnisse

## Wesentlicher Leistungsbereich Umwelt

## Horizontale Streckenflugeffizienz des tatsächlichen Flugwegs

MITGLIEDSTAAT	FAB (Funktionaler Luft-raumblock)	FAB UMWELTZIEL %
		2019
Österreich	FABCE	1,81
Kroatien		
Tschechische Republik		
Ungarn		
Slowakei		
Slowenien		
Irland	UK — IR	2,99
Vereinigtes Königreich		

MITGLIEDSTAAT	FAB (Funktionaler Luft- raumblock)	FAB UMWELTZIEL %
		2019
Belgien/Luxemburg	FABEC	2,96
Frankreich		
Deutschland		
Niederlande		
[Schweiz]		
Polen	Baltic	1,36
Litauen		
Zypern	Blue Med	2,45
Griechenland		
Italien		
Malta		
Bulgarien	Danube	1,37
Rumänien		
Dänemark	DK — SE	1,19
Schweden		
Estland	NEFAB	1,22
Finnland		
Lettland		
[Norwegen]		
Portugal	SW	3,28
Spanien		

#### WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KAPAZITÄT

##### ATFM-Verspätung im Streckenflug (ATFM = Air Traffic Flow Management) in Min./Flug

MITGLIEDSTAAT	FAB (Funktio- naler Luft- raumblock)	FAB STRECKENKAPAZITÄTSZIEL				
		2015	2016	2017	2018	2019
Irland	UK — IR	0,25	0,26	0,26	0,26	0,26
Vereinigtes Königreich						
Polen	Baltic	0,21	0,21	0,21	0,22	0,22
Litauen						

MITGLIEDSTAAT	FAB (Funktionaler Luft-raumblock)	FAB STRECKENKAPAZITÄTSZIEL				
		2015	2016	2017	2018	2019
Dänemark	DK — SE	0,10	0,10	0,10	0,09	0,09
Schweden						
Estland	NEFAB	0,12	0,12	0,13	0,13	0,13
Finnland						
Lettland						
[Norwegen]						

#### WESENTLICHER LEISTUNGSBEREICH KOSTENEFFIZIENZ

Legende:

Kennung	Posten	Einheiten
(A)	Festgestellte streckenbezogene Kosten insgesamt	(als Nominalwert und in Landeswährung)
(B)	Inflationsrate	(%)
(C)	Inflationsindex	(100 = 2009)
(D)	Festgestellte streckenbezogene Kosten insgesamt	(in realen Preisen von 2009 und in Landeswährung)
(E)	Streckenbezogene Leistungseinheiten insgesamt	(TSU, Total En-route Services Units)
(F)	Festgestellte streckenbezogene Kosten je Leistungseinheit (DUC)	(in realen Preisen von 2009 und in Landeswährung)

BALTIC FAB

#### Gebührenzone: Litauen — Währung: EUR

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	23 316 993	23 342 321	24 186 978	25 093 574	25 748 766
(B)	1,7 %	2,2 %	2,5 %	2,2 %	2,2 %
(C)	112,9	115,4	118,4	121,0	123,7
(D)	20 652 919	20 223 855	20 434 886	20 737 566	20 814 037
(E)	490 928	508 601	524 877	541 672	559 548
(F)	<b>42,07</b>	<b>39,76</b>	<b>38,93</b>	<b>38,28</b>	<b>37,20</b>

#### Gebührenzone: Polen — Währung: PLN

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	658 592 342	687 375 337	713 570 963	730 747 925	749 146 920
(B)	2,4 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %

	2015	2016	2017	2018	2019
(C)	115,9	118,7	121,7	124,8	127,9
(D)	568 474 758	578 848 069	586 251 473	585 720 606	585 822 496
(E)	4 362 840	4 544 000	4 699 000	4 861 000	5 039 000
<b>(F)</b>	<b>130,30</b>	<b>127,39</b>	<b>124,76</b>	<b>120,49</b>	<b>116,26</b>

BLUE MED FAB

**Gebührenzone: Zypern — Währung: EUR**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	52 708 045	53 598 493	55 916 691	57 610 277	59 360 816
(B)	1,6 %	1,7 %	1,7 %	1,8 %	2,0 %
(C)	112,9	114,8	116,8	118,9	121,3
(D)	46 681 639	46 676 772	47 881 610	48 459 560	48 952 987
(E)	1 395 081	1 425 773	1 457 140	1 489 197	1 521 959
<b>(F)</b>	<b>33,46</b>	<b>32,74</b>	<b>32,86</b>	<b>32,54</b>	<b>32,16</b>

**Gebührenzone: Griechenland — Währung: EUR**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	147 841 464	151 226 557	155 317 991	156 939 780	164 629 376
(B)	0,3 %	1,1 %	1,2 %	1,3 %	1,6 %
(C)	107,9	109,1	110,4	111,8	113,6
(D)	136 958 572	138 630 543	140 635 901	140 350 008	144 936 752
(E)	4 231 888	4 318 281	4 404 929	4 492 622	4 599 834
<b>(F)</b>	<b>32,36</b>	<b>32,10</b>	<b>31,93</b>	<b>31,24</b>	<b>31,51</b>

**Gebührenzone: Malta — Währung: EUR**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	17 736 060	19 082 057	20 694 940	21 720 523	22 752 314
(B)	1,7 %	1,8 %	1,7 %	1,7 %	1,7 %
(C)	111,9	114,0	115,9	117,9	119,9
(D)	15 844 908	16 745 957	17 857 802	18 429 483	18 982 242
(E)	609 000	621 000	634 000	653 000	672 000
<b>(F)</b>	<b>26,02</b>	<b>26,97</b>	<b>28,17</b>	<b>28,22</b>	<b>28,25</b>



## DANUBE FAB

**Gebührenzone: Bulgarien — Währung: BGN**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	166 771 377	172 805 739	178 045 986	181 582 049	184 412 180
(B)	0,9 %	1,8 %	2,2 %	2,2 %	2,2 %
(C)	110,1	112,1	114,5	117,0	119,6
(D)	151 495 007	154 219 178	155 475 340	155 149 844	154 176 130
(E)	2 627 000	2 667 000	2 903 000	2 984 837	3 090 000
<b>(F)</b>	<b>57,67</b>	<b>57,82</b>	<b>53,56</b>	<b>51,98</b>	<b>49,90</b>

**Gebührenzone: Rumänien — Währung: RON**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	690 507 397	704 650 329	718 659 958	735 119 853	753 216 461
(B)	3,1 %	3,0 %	2,8 %	2,8 %	2,7 %
(C)	126,9	130,7	134,4	138,2	141,9
(D)	543 963 841	538 937 162	534 681 066	532 030 334	530 795 951
(E)	4 012 887	4 117 019	4 219 063	4 317 155	4 441 542
<b>(F)</b>	<b>135,55</b>	<b>130,90</b>	<b>126,73</b>	<b>123,24</b>	<b>119,51</b>

## DÄNEMARK-SCHWEDEN FAB

**Gebührenzone: Dänemark — Währung: DKK**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	726 872 134	724 495 393	735 983 926	749 032 040	750 157 741
(B)	1,8 %	2,2 %	2,2 %	2,2 %	2,2 %
(C)	111,6	114,1	116,6	119,1	121,8
(D)	651 263 654	635 160 606	631 342 985	628 704 443	616 095 213
(E)	1 553 000	1 571 000	1 589 000	1 608 000	1 628 000
<b>(F)</b>	<b>419,36</b>	<b>404,30</b>	<b>397,32</b>	<b>390,99</b>	<b>378,44</b>

**Gebührenzone: Schweden — Währung: SEK**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	1 951 544 485	1 974 263 091	1 970 314 688	1 964 628 986	1 958 887 595
(B)	1,6 %	2,4 %	2,1 %	2,0 %	2,0 %
(C)	106,1	108,6	110,9	113,1	115,4

	2015	2016	2017	2018	2019
(D)	1 840 204 091	1 817 994 673	1 777 040 937	1 737 169 570	1 698 130 296
(E)	3 257 000	3 303 000	3 341 000	3 383 000	3 425 000
<b>(F)</b>	<b>565,00</b>	<b>550,41</b>	<b>531,89</b>	<b>513,50</b>	<b>495,80</b>

FABCE

**Gebührenzone: Kroatien — Währung: HRK**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	670 066 531	687 516 987	691 440 691	687 394 177	674 346 800
(B)	0,2 %	1,0 %	1,5 %	2,5 %	2,5 %
(C)	109,2	110,4	112,0	114,8	117,7
(D)	613 414 184	622 991 131	617 287 272	598 707 050	573 017 597
(E)	1 763 000	1 783 000	1 808 000	1 863 185	1 926 787
<b>(F)</b>	<b>347,94</b>	<b>349,41</b>	<b>341,42</b>	<b>321,34</b>	<b>297,40</b>

**Gebührenzone: Tschechische Republik — Währung: CZK**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	3 022 287 900	3 087 882 700	3 126 037 100	3 149 817 800	3 102 014 900
(B)	1,9 %	2,0 %	2,0 %	2,0 %	2,0 %
(C)	111,5	113,7	116,0	118,3	120,7
(D)	2 710 775 667	2 715 303 433	2 694 955 079	2 662 212 166	2 570 401 338
(E)	2 548 000	2 637 000	2 717 000	2 795 000	2 881 000
<b>(F)</b>	<b>1 063,88</b>	<b>1 029,69</b>	<b>991,89</b>	<b>952,49</b>	<b>892,19</b>

**Gebührenzone: Ungarn — Währung: HUF**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	28 133 097 383	29 114 984 951	29 632 945 277	30 406 204 408	31 345 254 629
(B)	1,8 %	3,0 %	3,0 %	3,0 %	3,0 %
(C)	119,3	122,8	126,5	130,3	134,2
(D)	23 587 547 923	23 699 795 100	23 418 852 735	23 330 056 076	23 350 067 982
(E)	2 457 201	2 364 165	2 413 812	2 453 639	2 512 526
<b>(F)</b>	<b>9 599,36</b>	<b>10 024,60</b>	<b>9 702,02</b>	<b>9 508,35</b>	<b>9 293,46</b>

**Gebührenzone: Slowenien — Währung: EUR**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	32 094 283	33 168 798	33 870 218	34 392 801	35 029 005
(B)	1,6 %	2,1 %	1,9 %	2,0 %	2,0 %
(C)	111,9	114,3	116,5	118,8	121,2
(D)	28 675 840	29 018 678	29 079 819	28 949 500	28 906 876
(E)	481 500	499 637	514 217	529 770	546 470
<b>(F)</b>	<b>59,56</b>	<b>58,08</b>	<b>56,55</b>	<b>54,65</b>	<b>52,90</b>

NEFAB

**Gebührenzone: Estland — Währung: EUR**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	23 098 175	24 757 151	25 985 553	27 073 003	28 182 980
(B)	3,0 %	3,1 %	3,0 %	3,0 %	3,0 %
(C)	123,3	127,1	130,9	134,8	138,9
(D)	18 739 585	19 481 586	19 852 645	20 081 013	20 295 459
(E)	774 641	801 575	827 117	855 350	885 643
<b>(F)</b>	<b>24,19</b>	<b>24,30</b>	<b>24,00</b>	<b>23,48</b>	<b>22,92</b>

**Gebührenzone: Finnland — Währung: EUR**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	45 050 000	45 596 000	46 064 000	46 321 000	46 468 000
(B)	1,5 %	1,7 %	1,9 %	2,0 %	2,0 %
(C)	114,4	116,4	118,6	121,0	123,4
(D)	39 368 663	39 179 750	38 843 860	38 294 684	37 662 953
(E)	792 600	812 000	827 000	843 000	861 000
<b>(F)</b>	<b>49,67</b>	<b>48,25</b>	<b>46,97</b>	<b>45,43</b>	<b>43,74</b>

**Gebührenzone: Lettland — Währung: EUR**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	22 680 662	23 118 000	23 902 000	24 692 818	25 534 000
(B)	2,5 %	2,3 %	2,3 %	2,3 %	2,3 %
(C)	109,7	112,2	114,8	117,4	120,1

	2015	2016	2017	2018	2019
(D)	20 683 885	20 603 685	20 823 477	21 028 777	21 256 247
(E)	802 000	824 000	844 000	867 000	890 000
<b>(F)</b>	<b>25,79</b>	<b>25,00</b>	<b>24,67</b>	<b>24,25</b>	<b>23,88</b>

SW FAB

**Gebührenzone: Portugal — Währung: EUR**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	111 331 252	117 112 878	121 117 127	124 427 807	127 871 286
(B)	1,2 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %
(C)	110,5	112,2	113,8	115,5	117,3
(D)	100 758 704	104 424 905	106 399 345	107 692 336	109 037 112
(E)	3 095 250	3 104 536	3 122 232	3 147 209	3 171 128
<b>(F)</b>	<b>32,55</b>	<b>33,64</b>	<b>34,08</b>	<b>34,22</b>	<b>34,38</b>

SPANIEN

**Gebührenzone: Spanien (Festland) — Währung EUR**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	620 443 569	622 072 583	622 240 962	625 580 952	627 777 294
(B)	0,8 %	0,9 %	1,0 %	1,0 %	1,1 %
(C)	110,6	111,6	112,7	113,9	115,1
(D)	561 172 369	557 638 172	552 025 959	549 379 889	545 563 910
(E)	8 880 000	8 936 000	9 018 000	9 128 000	9 238 000
<b>(F)</b>	<b>63,20</b>	<b>62,40</b>	<b>61,21</b>	<b>60,19</b>	<b>59,06</b>

**Gebührenzone: Spanien (Kanarische Inseln) — Währung EUR**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	98 528 223	98 750 683	99 003 882	98 495 359	98 326 935
(B)	0,8 %	0,9 %	1,0 %	1,0 %	1,1 %
(C)	110,6	111,6	112,7	113,9	115,1
(D)	89 115 786	88 522 066	87 832 072	86 497 790	85 450 091
(E)	1 531 000	1 528 000	1 531 000	1 537 000	1 543 000
<b>(F)</b>	<b>58,21</b>	<b>57,93</b>	<b>57,37</b>	<b>56,28</b>	<b>55,38</b>

UK-IR FAB

**Gebührenzone: Irland — Währung: EUR**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	118 046 200	121 386 700	125 595 100	129 364 400	130 778 800
(B)	1,1 %	1,2 %	1,4 %	1,7 %	1,7 %
(C)	103,7	105,0	106,4	108,2	110,1
(D)	113 811 728	115 644 664	118 001 964	119 511 684	118 798 780
(E)	4 000 000	4 049 624	4 113 288	4 184 878	4 262 135
(F)	<b>28,45</b>	<b>28,56</b>	<b>28,69</b>	<b>28,56</b>	<b>27,87</b>

**Gebührenzone: Vereinigtes Königreich — Währung: GBP**

	2015	2016	2017	2018	2019
(A)	686 348 218	687 119 724	690 004 230	682 569 359	673 089 111
(B)	1,9 %	1,9 %	2,0 %	2,0 %	2,0 %
(C)	118,2	120,5	122,9	125,3	127,8
(D)	580 582 809	570 397 867	561 561 156	544 617 914	526 523 219
(E)	10 244 000	10 435 000	10 583 000	10 758 000	10 940 000
(F)	<b>56,68</b>	<b>54,66</b>	<b>53,06</b>	<b>50,62</b>	<b>48,13</b>

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/349 DER KOMMISSION****vom 2. März 2015**

**zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG hinsichtlich des Eintrags für die Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen und behandelten Mägen, Blasen und Därmen in die Europäische Union in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza gestattet ist, infolge von Ausbrüchen in den Bundesstaaten Idaho und Kalifornien**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 1315)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs <sup>(1)</sup>, insbesondere auf den einleitenden Satz des Artikels 8, Artikel 8 Nummer 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Nummer 4 und Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2007/777/EG der Kommission <sup>(2)</sup> enthält die Tiergesundheits- und Hygienevorschriften für die Einfuhr in die, die Durchfuhr durch die und die Lagerung in der Union von Sendungen mit Fleischerzeugnissen und behandelten Mägen, Blasen und Därmen (im Folgenden „Waren“).
- (2) In Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2007/777/EG werden die Gebiete von Drittländern abgegrenzt, aus denen die Einfuhr der Waren in die Union aus tiergesundheitslichen Gründen beschränkt ist. In Teil 2 des genannten Anhangs sind die Drittländer bzw. Teile von Drittländern aufgeführt, aus denen die Einfuhr der Waren in die Union gestattet ist, sofern die Waren der einschlägigen Behandlung gemäß Teil 4 des genannten Anhangs unterzogen worden sind.
- (3) Die Vereinigten Staaten werden in Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG als Drittland mit bestimmten Teilen von Gebieten aufgeführt, aus denen die Einfuhr von Sendungen mit aus Geflügel, Zuchtfederwild und Federwild gewonnenen Waren in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union gestattet ist, abhängig davon, ob dort HPAI-Ausbrüche auftreten. Diese Regionalisierung wurde mit der Entscheidung 2007/777/EG anerkannt, die nach dem Auftreten der HPAI in den Bundesstaaten Oregon und Washington durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/252 der Kommission <sup>(3)</sup> geändert wurde. Gemäß der Entscheidung 2007/777/EG dürfen Waren, die aus den betroffenen Gebieten der Bundesstaaten Oregon und Washington stammen, zur Einfuhr in die Union zugelassen werden, wenn sie zuvor der Behandlung D gemäß Anhang II Teil 4 der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen wurden.
- (4) Am 20. Januar 2015 haben die Vereinigten Staaten das Auftreten von HPAI des Subtyps H5N2 in einer Geflügelherde im Bundesstaat Idaho bestätigt, am 23. Januar 2015 das Auftreten von HPAI des Subtyps H5N8 im Bundesstaat Kalifornien. Die US-amerikanischen Veterinärbehörden haben unverzüglich die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für zur Einfuhr in die Union bestimmte Sendungen mit den betroffenen Waren aus diesen Bundesstaaten und einem Teil des Bundesstaates Oregon, für die bzw. den im Zusammenhang mit den neuen Ausbrüchen tierseuchenrechtliche Beschränkungen verhängt wurden, ausgesetzt. Die Vereinigten Staaten haben außerdem eine Keulungspolitik zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung ihrer Ausbreitung durchgeführt.
- (5) Gemäß einem Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten <sup>(4)</sup> (im Folgenden „Abkommen“) werden Regionalisierungsmaßnahmen, die bei Ausbruch einer Seuche in der Union oder in den Vereinigten Staaten getroffen werden, zügig gegenseitig anerkannt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

<sup>(2)</sup> Entscheidung 2007/777/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse und behandelter Mägen, Blasen und Därme für den menschlichen Verzehr aus Drittländern sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2005/432/EG (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 49).

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/252 der Kommission vom 13. Februar 2015 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG hinsichtlich des Eintrags für die Vereinigten Staaten in der Liste der Drittländer bzw. Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen und behandelten Mägen, Blasen und Därmen in die Union in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza gestattet ist (ABl. L 41 vom 17.2.2015, S. 52).

<sup>(4)</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten, mit dem Beschluss 1998/258/EG des Rates (ABl. L 118 vom 21.4.1998, S. 1) im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

- (6) Aufgrund des Auftretens von HPAI in den Bundesstaaten Idaho und Washington sollten Waren, die von Geflügel, Zuchtfederwild und Federwild aus Teilen der oben genannten Bundesstaaten bzw. aus dem genannten Teil des Bundesstaates Oregon gewonnen wurden, die die Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten aufgrund der derzeitigen Ausbrüche mit Beschränkungen belegt haben, mindestens der Behandlung D unterzogen werden, um eine Einschleppung des HPAI-Virus in die Union zu verhindern.
- (7) Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2007/777/EG sollte daher geändert werden.
- (8) Die Entscheidung 2007/777/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II der Entscheidung 2007/777/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. März 2015

*Für die Kommission*  
Vytenis ANDRIUKAITIS  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

In Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2007/777/EG erhält der Eintrag für die Vereinigten Staaten von Amerika folgende Fassung:

„Vereinigte Staaten von Amerika	US	1/2014	Gesamtes Hoheitsgebiet
	US-1	1/2014	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen das Gebiet US-2
	US-2	1/2014	Gebiet bestehend aus: Bundesstaat Washington Douglas County und Malheur County im Bundesstaat Oregon Canyon County und Payette County im Bundesstaat Idaho Stanislaus County und Tuolumne County im Bundesstaat Kalifornien.“

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 148 vom 21. Juni 1996)

Anhang, Buchstabe A „Unter Anhang II fallende Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind“, Fleischerzeugnisse — ITALIEN:

*anstatt:* „— Prosciutto di S. Daniele (g.U.)“

*muss es heißen:* „— Prosciutto di San Daniele (g.U.)“.

---









ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**